

Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Nur per E-Mail: IVC1@bmf.bund.de

thomas.redert@bmf.bund.de

Daniela.Hagen@bmf.bund.de

Simon.Koenig@bmf.bund.de

Datum

Frankfurt, den 29.1.2020

Durchwahl

069 15 40 90 267

E-Mail

holger.sedlmaier@bvi.de

Anwendungsfragen zum Investmentsteuergesetz in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung (InvStG); Ergänzung des BMF-Schreibens vom 21. Mai 2019

GZ: IV C 1 - S 1980-1/19/10008 :005

DOK: 2019/1070848

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir¹ bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu o. g. Entwurf, der viele unserer Anregungen aus unserer Eingabe vom 27. Juli 2018 aufgreift. Allerdings enthält der Entwurf zu § 26 InvStG auch neue Inhalte mit einer enormen Tragweite.

Hervorzuheben sind die Ausführungen zu den erwerbzbaren Investmentanteilen für Spezial-Investmentfonds, die im eklatanten Widerspruch zur gängigen Praxis stehen. Die Kapitalverwaltungsgesellschaften haben insbesondere aufgrund der Aussagen in der Gesetzesbegründung und im BMF-Entwurf vom 15. Juni 2018 darauf vertraut, dass § 26 Nr. 4 h InvStG keine lex-specialis-Regelung zu § 26 Nr. 4 a InvStG (Wertpapiere) oder § 26 Nr. 4 f InvStG (Immobilien-Gesellschaften) ist, und dass Anlagen in OGAW immer zulässig sind.

Es ist dringend erforderlich, dass die aktuelle Rechtslage anerkannt und die über Jahre hinweg gewachsene Verwaltungsauffassung wieder eingenommen wird. Eine davon abweichende Interpretation würde zu einer erheblichen Einschränkung der Anlagemöglichkeiten führen. Sie wäre rechtlich unzutreffend, systematisch nicht herleitbar und verfassungsrechtlich höchst bedenklich. Außerdem würden erhebliche Kapitalmarktrisiken entstehen.

¹ Der BVI vertritt die Interessen der deutschen Fondsbranche auf nationaler und internationaler Ebene. Er setzt sich gegenüber Politik und Regulatoren für eine sinnvolle Regulierung des Fondsgeschäfts und für faire Wettbewerbsbedingungen ein. Als Treuhänder handeln Fondsgesellschaften ausschließlich im Interesse des Anlegers und unterliegen strengen gesetzlichen Vorgaben. Fonds bringen das Kapitalangebot von Anlegern mit der Kapitalnachfrage von Staaten und Unternehmen zusammen und erfüllen so eine wichtige volkswirtschaftliche Funktion. Die 111 Mitgliedsunternehmen des BVI verwalten über 3 Billionen Euro Anlagekapital für Privatanleger, Versicherungen, Altersvorsorgeeinrichtungen, Banken, Kirchen und Stiftungen. Deutschland ist mit einem Anteil von 22 Prozent der größte Fondsmarkt in der EU.



Einzelheiten hierzu und weitere Anmerkungen finden Sie in der **Anlage**.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Holger Sedlmaier

gez. Bastian Hammer

Anlage



Frankfurt am Main,
29. Januar 2020

BVI-Stellungnahme zum Entwurf eines Anwendungsschreibens zum InvStG vom 16. Dezember 2019

Vorbemerkung

Die im o. g. Entwurf niedergelegte Auffassung der Finanzverwaltung insbesondere zu Rz. 26.19 stellt eine Kehrtwende gegenüber den bereits seit dem AIFM-Steueranpassungsgesetz geltenden Grundsätzen sowie den anderslautenden Aussagen im BMF-Entwurf von 15. Juni 2018 dar.

Die geänderte Auffassung hätte zum einen erhebliche Auswirkungen auf die Anlagepolitik insbesondere von Spezial-Investmentfonds sowie die Anlagemöglichkeiten gerade kleinerer institutioneller Anleger (hierzu siehe nachfolgend I.). Darüber hinaus hätte dies sogar Auswirkungen auf (Dach-) Investmentfonds (hierzu siehe auch nachfolgend I.). Zum anderen ist diese Auffassung auch rechtlich schlicht nicht zutreffend (hierzu siehe nachfolgend II.). Eine fiskalische Notwendigkeit für die Einschränkung der Anlagemöglichkeiten von Spezial-Investmentfonds ist zudem nicht ersichtlich (hierzu siehe nachfolgend III.).

I. Folgen

Bleibt es bei der Aussage, dass § 26 Nr. 4 h InvStG 2018 *lex specialis* zu den anderen Buchstaben sein soll, wird Spezial-Investmentfonds künftig der Erwerb z.B. von Anteilen an geschlossenen Fonds, Immobilien-Gesellschaften und REITs, soweit sie jeweils auch als Investmentfonds qualifizieren, ohne jedoch die Voraussetzungen des § 26 Nr. 4 h InvStG 2018 zu erfüllen, faktisch unmöglich gemacht. Die in Rz. 26.19 vorgesehene *lex specialis* Regelung hätte somit sehr weitreichende Folgen.

Anlagen in sog. „alternativen“ Asset-Klassen (z.B. Infrastruktur, Erneuerbare Energien, Immobilien, Darlehen) werden regelmäßig über geschlossene Fonds und Immobilien-Gesellschaften getätigt. Diese Erwerbsstrukturen qualifizieren regelmäßig auch als Investmentfonds. Folge eines Spezialitätengrundsatzes wäre, dass Spezial-Investmentfonds letztlich kaum mehr in alternative Asset-Klassen investieren könnten. Dies würde sehr stark die gesetzlich für Fondsanlagen gewollte Diversifikation eines Spezial-Investmentfonds einschränken und zudem erheblich Ertragschancen ausschließen, was sich schon allgemein, aber im Besonderen gerade auch im aktuellen Niedrigzinsumfeld sehr nachteilig auf die Anleger auswirken würde. Auch in Anbetracht des ganz erheblichen Finanzierungsbedarfs der geplanten Energiewende halten wir es nicht für angebracht, dass in diesen Sektor keine Mittel aus Spezial-Investmentfonds mehr investiert werden könnten. Gerade auch für die Entwicklung neuer ressourcenschonender und CO₂ einsparender Technologien wird es beachtlichen Finanzierungsbedarf geben. Deshalb sollte Deutschland unseres Erachtens gerade an der Finanzierung solcher Anlagen auch über Spezial-Investmentfonds interessiert sein.

Die Folgen würden sich zudem nicht auf diese Art von Investments beschränken. Denn selbst eine Investition in Investmentfonds in Form eines OGAW sowie eines vergleichbaren AIF oder in klassische Immobilien-Publikumsfonds wird durch die neu eingeführte Regelung erheblich erschwert oder sogar praktisch ausgeschlossen. Diese Investmentfonds dürfen aufsichtsrechtlich selbst in Investmentanteile investieren, die § 26 InvStG 2018 nicht einhalten.



Besonders drastisch zeigt sich die Wirkung an dem Beispiel der Investition in OGAW:

Bei Erwerb eines OGAW als Zielfonds bestünde z.B. das Problem, dass die Ziel-OGAW gem. der sog. „Eligible Asset“ Richtlinie 2007/16/EG (Richtlinie 2007/16/EG der Kommission vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen (ABl. L 79 vom 20.3.2007, S. 11)) selbst auch geschlossene Fonds als Wertpapier erwerben dürfen. Diese Regelung wurde auch in § 193 Abs. 1 Nr. 7 KAGB übernommen. Unter die dort genannten geschlossenen Fonds können auch Investmentvermögen fallen, die aber nie die Anforderungen des § 26 InvStG 2018 (mangels Rückgaberecht) erfüllen. Wäre der nun vorgeschlagene lex specialis Grundsatz (d.h. Investmentfonds klassifizieren nie als Wertpapier) maßgeblich, dürften Spezial-Investmentfonds ab sofort nur noch OGAW als Zielfonds erwerben, die selbst keine Assets im Sinne des § 193 Abs. 1 Nr. 7 KAGB halten, welche auch als Investmentvermögen qualifizieren. Da aber in den Anlagebedingungen sämtlicher OGAW grundsätzlich nicht ausgeschlossen ist, dass ein OGAW seinerseits in geschlossene Fonds investiert, und es deshalb immer vorkommen könnte, dass der OGAW auch Anteile an einem geschlossenen Fonds erwirbt, wird es für einen Spezial-Investmentfonds kaum mehr möglich, Anteile an Ziel-OGAW zu erwerben.

Auch die für das breite Publikum gedachten Dach-Investmentfonds (die auch Zielfonds von Spezial-Investmentfonds sein können) wären von der Neuregelung betroffen, da diese typischerweise selbst als OGAW qualifizieren bzw. als AIF § 26 InvStG 2018 befolgen und durch diese neue Sichtweise keinerlei taugliche Ziel-OGAW mehr erwerben könnten.

Auch der Erwerb von börsengehandelten ausländischen REITs, die auch als AIF qualifizieren, wäre zu Unrecht nicht mehr möglich. Abweichend hiervon durften diese REITs, sofern diese als börsengehandelte Aktie qualifizieren, nach bisheriger Verwaltungsauffassung als Wertpapier erworben werden (vgl. BMF-Schreiben vom 23.10.2014).

Diese Beispiele belegen die Kehrtwende in der Auffassung der Finanzverwaltung, die eine nunmehr 6 - jährige gesetzliche Regelungspraxis per BMF-Schreiben faktisch abschaffen will. Im Ergebnis lässt sich zudem festhalten, dass der zweite Entwurf eines BMF-Schreibens die Anlagemöglichkeiten von Spezial-Investmentfonds künftig deutlich enger fassen würde als die von hochregulierten OGAW. Wir bezweifeln, dass dies von der Finanzverwaltung gewollt ist.

Würde es bei der Auffassung in Rz. 26.19 bleiben, wären Spezial-Investmentfonds und regelmäßig auch Dach-Investmentfonds gezwungen, ihre Portfolien kurzfristig zu bereinigen. Wir warnen in Anbetracht der hohen Volumina, die insbesondere deutsche Dach-Investmentfonds und Spezial-Investmentfonds in Ziel-Investmentfonds investiert haben, vor Kapitalmarktverwerfungen, die bei einer Ad-Hoc-Bereinigung der Portfolien drohen. Ziel-Investmentfonds müssten z.B. in erheblichem Umfang börsengehandelte (deutsche) Aktien veräußern, um die Rückgaben der Dach-Investmentfonds und Spezial-Investmentfonds bedienen zu können. Immobilien-Ziel-Investmentfonds könnten bei der Erfüllung von Rückgaben erheblich unter Liquiditätsdruck geraten. Aufgrund des Zeitdrucks wird es jedenfalls zu vielen Veräußerungen unter Wert kommen, wodurch die Anleger geschädigt werden. Auch würden sich daraus erhebliche Schadensersatzforderungen zu Lasten der Dach-Investmentfonds und Spezial-Investmentfonds ergeben, da eingegangene und noch nicht abgerufene Zeichnungszusagen letztlich nicht eingehalten werden dürften.

Wir bitten auch noch folgendes zu bedenken: Bei ausreichendem Anlagevolumen mag für Anleger die Möglichkeit bestehen, die „schädlichen“ Anlagegegenstände über direkt gehaltene, separat aufgelegte



Investmentfonds, welche nicht die Voraussetzungen an einen Spezial-Investmentfonds erfüllen, zu halten. Dies ist aber nur für den geringen Teil der großen institutionellen Anleger eine ernsthafte Option. Für die meisten „kleinen“ Anleger wie Pensionskassen, Kirchen und Stiftungen ist eine Umschichtung in einen separaten Investmentfonds nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich, da ihnen das notwendige Anlagevolumen fehlt, ein weiteres Anlagevehikel aufzulegen bzw. verwalten zu lassen. Somit würden diese Anleger durch die geänderte Auffassung der Finanzverwaltung von der Anlage über ein eigenes Fondsvehikel, das nicht-steuerliche Vorteile bietet, abgehalten und von renditestarken Assetklassen (z.B. erneuerbare Energie wie z.B. Windkraftträder, Wohnungsimmobilien in Ballungsräumen) ausgeschlossen. Für diese Anleger würde es immer schwerer, die notwendigen Renditen in dem aktuellen Niedrigzinsumfeld zu erzielen.

II. Auslegung rechtlich unzutreffend

Die in Rz. 26.19 angeführte *lex specialis* Regelung lässt sich weder aus dem Wortlaut des Gesetzes, seiner Entstehungsgeschichte noch seiner Systematik ableiten. Das Gegenteil ist vielmehr der Fall. Darüber hinaus steht sie im kompletten Widerspruch zu der aufsichtsrechtlichen Interpretation der für das InvStG maßgeblichen Vorschriften des KAGB („Eligible Asset“ Richtlinie 2007/16/EG sowie z.B. BaFin Schreiben zu Erwerbbarkeit von AIFs vom 09. April 2018 bzgl. Immobilien-Gesellschaften). Das Steuerrecht würde somit das Aufsichtsrecht faktisch überschreiben.

Unter der Geltung des § 1 Abs. 1b S. 2 Nr. 5 InvStG 2004 war anerkannt, dass es keinen Spezialitätengrundsatz der Katalogvermögensgegenstände untereinander gab. Dies resultierte bereits daraus, dass der steuerliche Katalog aus dem Aufsichtsrecht (§ 284 KAGB und letztlich auch § 193 KAGB) abgeleitet war. Das Aufsichtsrecht kennt keinen solchen Spezialitätengrundsatz und ist so zu lesen, dass **zusätzlich** zu dem in der Buchstabenreihenfolge zuerst genannten (ggf. auch allgemeinen) Vermögensgegenstandstyp noch der jeweils aufgelistete weitere Vermögensgegenstandstyp erworben werden darf.

Für das Verhältnis der Vermögensgegenstandstypen „Wertpapier“ und „Fondsanteile“ zueinander kann diese Regel hervorragend an den Äußerungen der CESR sowie der Entwicklung der OGAW-Richtlinie beobachtet werden. So erklärte CESR schon im Januar 2006 („CESR`s Advice to the European Commission on Clarification of Definitions concerning Eligible Assets for Investments of UCITS – feedback statement“ (Ref: CESR/06-013, I. 3., Seite 10)), dass Anteile an geschlossenen Fonds (closed end funds) als Wertpapiere erworben werden können, wenn sie die hierfür nötigen Kriterien erfüllen. Hierbei wurde explizit auch auf geschlossene Fonds in der für Investmentfonds typischen Rechtsform der FCP oder SICAV Bezug genommen. Mit Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe a und b der „Eligible Assets“ Richtlinie 2007/16/EG wurde auch im Richtlinientext explizit klargestellt, dass Anteile an geschlossenen Fonds „Wertpapiere“ i.S.d. Vermögensgegenstandskatalogs eines OGAW sein können.

Auf diesem Verständnis baut auch der Katalog des § 284 KAGB auf, der wiederum die Grundlage für § 1 Abs. 1b S. 2 Nr. 5 InvStG 2004 darstellte. Aus diesem Grund erkannte auch die deutsche Finanzverwaltung mit BMF-Schreiben vom 4.6.2014 (unter Rz. 2.4.) zu Recht an, dass ein AIF, der steuerlich eine Investitionsgesellschaft ist, auch als Vermögensgegenstandstyp „Wertpapier“, „Immobilien-Gesellschaft“ oder „Beteiligung an Kapitalgesellschaften“ des steuerlichen Vermögensgegenstandskataloges erworben werden konnte. Konkret besagte das BMF-Schreiben vom 4. Juni 2014 in Rz. 2.4, dass Investitionsgesellschaften nach § 1 Abs. 1b S. 2 Nr. 5 InvStG 2004 wie auch nach dem inhaltsgleichen Artikel der „Eligible Assets“ Richtlinie 2007/16/EG als Wertpapier und auch als Immobiliengesellschaft (Buchstabe f) oder als Kapitalgesellschaft (Buchstabe j) erworben werden können.

Mit Einführung des InvStG 2018 wurde der § 1 Abs. 1b InvStG 2004 fast identisch in den § 26 Nr. 4 InvStG 2018 übernommen und lediglich redaktionell angepasst. Zusätzlich verweist die Gesetzesbegründung zu § 26 InvStG 2018 explizit auf das AIFM-Steueranpassungsgesetz und statuiert ausdrücklich, dass die damals geltenden Anlagevoraussetzungen unter dem InvStG 2018 bei Spezial-Investmentfonds fortgeführt werden sollen. Eine Änderung der bis zum 31.12.2017 geltenden und vom BMF bestätigten Interpretation soll es somit gemäß dem Willen des Gesetzgebers gerade nicht geben. Insbesondere ist hervorzuheben, dass es keinerlei Ausführungen zu einem geänderten Verhältnis zwischen Zielfondsanlagen einerseits und den Vermögensgegenstandstypen „Wertpapier“, „Immobilien-gesellschaft“ und „Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft“ andererseits gibt und es somit insoweit auch zu keiner Änderung kommen soll. Auch nach dem KAGB, welches weiterhin zur Auslegung von Begriffen herangezogen werden muss (§ 2 Abs. 1 InvStG 2018), ergibt sich keinerlei rechtliche Grundlage für eine Änderung der Verwaltungsauffassung. Dass auch die Finanzverwaltung diese Auffassung zunächst nach Umsetzung der Investmentsteuerreform vertreten hat, ergibt sich insbesondere aus dem Entwurf des BMF-Schreibens vom 15. Juni 2018. Darin wird bspw. explizit die Investition in geschlossene Fonds in der Form von Wertpapieren als zulässig erklärt (vgl. Rz. 26.14 und 26.15).

Etwas anderes ergibt sich auch nicht dadurch, dass in § 26 Nr. 4 h) InvStG 2018 die Rede ist von „Investmentanteile an inländischen und ausländischen OGAWs sowie an inländischen und ausländischen Investmentfonds, die ...“, während in § 1 Abs. 1b S. 2 Nr. 5 h) InvStG 2004 die Rede ist von „Anteile oder Aktien an inländischen und ausländischen Investmentfonds“, und insoweit auf den ersten Blick ein unterschiedlicher formaler Ansatz angenommen werden könnte. Im InvStG 2004 war der Begriff „Investmentfonds“ legaldefiniert. Würde man den Begriff „Investmentfonds“ durch diese Legaldefinition ersetzen, würde auch das InvStG 2004 dieselbe Logik (d.h. weite Basis OGAW und AIF, dann aber Einschränkung durch im Relativsatz genannte Bedingungen) wie das InvStG 2018 aufweisen. Dann stünde dort nämlich auch „Anteile oder Aktien an inländischen und ausländischen OGAW oder AIF, die ...“. Die innere Struktur der Beschreibung ist also exakt dieselbe.

III. Keine fiskalische Notwendigkeit einer Einschränkung der Anlagemöglichkeiten eines Spezial-Investmentfonds

Im Übrigen sehen wir auch schon keine fiskalische Notwendigkeit, die Anlagemöglichkeiten von Spezial-Investmentfonds einzuschränken, um bspw. eine zeitnahe Besteuerung auf Anlegerebene zu erreichen.

Zunächst ist festzuhalten, dass die Einstufung eines Vermögensgegenstandes für Zwecke der Beurteilung, ob sie für die 90%-Grenze des § 26 Nr. 4 InvStG 2018 qualifizieren, unabhängig von ihrem steuerlichen Ergebnisbeitrag für die Besteuerung auf Anlegerebene ist. Die für die Besteuerung der aus dem fraglichen Vermögensgegenstand resultierenden Erträge vorgesehenen steuerlichen Regeln werden auch bei der Ermittlung des beim Anleger steuerpflichtigen Ertrages nach Maßgabe des InvStG 2018 angewandt. D.h., beim steuerlichen Ergebnisbeitrag gibt es den Spezialitätengrundsatz. Die steuerlichen Ergebnisbeiträge aus den Vermögensgegenstandskategorien „Aktie“, die auch „Anteile an Investmentfonds“ darstellen, fließen somit bspw. nicht in den Aktiengewinn ein. Hiervon streng zu unterscheiden ist aber die Frage der Erwerbbarkeit der Vermögensgegenstände für Zwecke des § 26 InvStG 2018. Insoweit gibt es – wie oben ausführlich dargelegt – keinen Spezialitätengrundsatz. Damit geht dem Fiskus in Bezug auf die Einstufung eines Vermögensgegenstandes als erwerbbarer Vermögensgegenstand kein Steuersubstrat verloren.

Auch wenn man z.B. die Szenarien „Anlage in geschlossene Fonds über steuerlichen Investmentfonds“ und „Anlage in geschlossene Fonds über steuerlichen Spezial-Investmentfonds“ miteinander vergleicht,



ist nicht ersichtlich, dass ein vom Gesetzgeber im Rahmen der Investmentsteuerreform nicht beabsichtigter Vorteil bei der Anlage über einen steuerlichen Spezial-Investmentfonds genutzt werden könnte. Hinsichtlich der laufenden Erträge des geschlossenen Fonds ist sogar das Gegenteil der Fall. Ein geschlossener Fonds wird nämlich als steuerlicher Investmentfonds anzusehen sein. Dementsprechend unterliegen die aus den geschlossenen Fonds resultierenden Erträge den §§ 16 ff. InvStG 2018. Ausschüttungen sind deshalb bei einer Anlage über einen Spezial-Investmentfonds beim Anleger des Spezial-Investmentfonds grundsätzlich – auch im Fall einer Thesaurierung – sofort steuerpflichtig. Erfolgte die Anlage jedoch über einen Investmentfonds, wäre ein solcher Automatismus nicht gegeben. Würde nämlich der Investmentfonds seine Erträge thesaurieren, würden die aus dem geschlossenen Fonds stammenden Erträge zunächst nicht besteuert, bestenfalls würden sie über die Vorabpauschale erfasst.

Auch bei einem Vergleich der Direktanlage in den geschlossenen Fonds einerseits und der Anlage über einen Spezial-Investmentfonds andererseits ist kein gesetzlich unbeabsichtigter Steuervorteil des Anlegers ersichtlich. Der steuerliche Ergebnisbeitrag aus der Anlage fließt sowohl bei einem Direktanleger nach der Logik der §§ 16 ff. InvStG 2018 als auch bei einem Anleger, der mittelbar über einen Spezial-Investmentfonds investiert, nach der Logik der §§ 34 ff. InvStG 2018 sofort zu.

Zusammenfassung

Aus unserer Sicht ist es dringend erforderlich, dass die aktuelle Rechtslage anerkannt und auch die bisherige, über Jahre hinweg gewachsene und sinnvolle Verwaltungsauffassung wieder eingenommen wird. Der Vertrauensschutz der Steuerpflichtigen muss gewahrt werden.

Eine von der bisherigen Auffassung abweichende Interpretation wäre rechtlich unzutreffend und würde zu erheblichen Nachteilen kleinerer institutioneller Anleger, einer erheblichen Einschränkung der Anlagemöglichkeiten und zu enormen Verwaltungsaufwand für die Kapitalverwaltungsgesellschaften führen. Sie ist zudem systematisch nicht herleitbar, finanzgerichtlich angreifbar und verfassungsrechtlich höchst bedenklich. Sie birgt erhebliche Kapitalmarktrisiken und vernachlässigt den Finanzierungsbedarf der Energiewende. Nicht zuletzt würde sie im europäischen und weltweiten Wettbewerb auch inländische Anleger gegenüber ausländischen Anlegern in dem angespannten Umfeld der Niedrigzinsphase benachteiligen und so den Standort Deutschland schwächen.



Im Einzelnen:

Zu § 26 InvStG

Zu Rz. 26.2

Wir regen an, und die Rz. wie folgt zu fassen:

„Grundsätzlich darf der Investmentfonds keine aktive unternehmerische Tätigkeit ausüben. Erwirtschaftet der Investmentfonds Einnahmen aus aktiver unternehmerischer Tätigkeit, ist dies nach § 15 Absatz 3 InvStG unschädlich, wenn diese Einnahmen eines Geschäftsjahres weniger als 5 % der Gesamteinnahmen (Bagatellgrenze) betragen (Rz. 15.35). Eine kurzfristige Überschreitung der Bagatellgrenze ist unschädlich. **Aus Vereinfachungsgründen wird es nicht beanstandet, wenn der Spezial-Investmentfonds nur auf das Verhältnis der inländischen Einnahmen aus aktiver unternehmerischer Tätigkeit zu den inländischen Gesamteinnahmen abstellt.**“

Begründung:

Auslandssachverhalte können nur dann im Inland der Gewerbesteuer unterliegen, wenn die erzielten Gewinne nach DBA in Deutschland besteuert werden dürfen. Insofern ist allein entscheidend, dass es sich um gewerbliche Einkünfte i.S.d. Art. 7 DBA-MA handelt und eine „inländische Betriebsstätte“ gegeben ist. Daher sollte es nicht beanstandet werden, wenn nur auf die inländischen Einnahmen abgestellt wird.

Zu Rz. 26.8

Wir regen an, die Rz. wie folgt zu fassen:

„Die Abwicklungsphase beginnt mit dem Abgang einer auf die Kündigung der Verwaltung des Investmentfonds durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft oder durch die Verwaltungsgesellschaft gerichteten Willenserklärung. **Gleiches gilt auch für den planmäßigen Abverkauf der Immobilien eines Investmentfonds auf Grundlage eines tatsächlich durchgeführten Abwicklungsbeschlusses ohne vorherigen Übergang des Verwaltungsrechts auf die Verwahrstelle.** Wenn von einem Investmentfonds zunächst die Voraussetzungen des § 26 Nummer 2 InvStG eingehalten wurden und dann die Rückgabemöglichkeit für einen begrenzten Zeitraum ausgeschlossen wird, wird dies von der Finanzverwaltung nicht beanstandet, wenn außergewöhnliche Umstände i. S. d. § 98 Absatz 2 Satz 1 KAGB vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen.“

Begründung:

Der planmäßige Abverkauf des Portfolios ohne vorausgehenden Übergang des Verwaltungsrechts auf die Verwahrstelle ist bei Immobilienfonds gängige Marktpraxis nicht nur, aber insbesondere bei Spezial-Investmentfonds. Wir verweisen auf die analogen Regelungen zur Randziffer 15.20 im BMF-Schreiben vom 21.05.2019.



Zu Rz. 26.11

Wir regen an, die Rz. wie folgt zu fassen:

„Bei der Prüfung der Einhaltung der Anlagebestimmungen wird grundsätzlich nicht beanstandet, wenn in der Anfangsphase und in der Liquidationsphase eines AIF die Risikomischung nicht eingehalten wird. **Als Liquidation gilt auch der planmäßige Abverkauf der Immobilien und Immobilien-Gesellschaften eines Immobilien-Spezial-Investmentfonds auf Grundlage eines tatsächlich durchgeführten Abwicklungsbeschlusses ohne vorherigen Übergang des Verwaltungsrechts auf die Verwahrstelle.** Das gleiche gilt, wenn in den nachfolgend beschriebenen Fällen während einer Übergangsphase der Grundsatz der Risikomischung nicht eingehalten, aber anschließend unverzüglich wiederhergestellt wird:

- Ein Anleger gibt mehr als 49 % der Anteile an einem Spezial-Investmentfonds zurück.
- Ein Investmentfonds wird auf einen anderen Investmentfonds verschmolzen und zur Vereinfachung der technischen Abwicklung der Verschmelzung werden die Vermögensgegenstände des übertragenden Investmentfonds vor dem Verschmelzungstichtag veräußert, so dass der übernehmende Investmentfonds lediglich Bankguthaben aus der Übertragung erhält.
- Ein Investmentfonds ändert so grundlegend seine Anlagestrategie (z. B. ein Rentenfonds wird in einen Aktienfonds umgewandelt), dass es zu einer weitgehenden Veräußerung der bisherigen Vermögensgegenstände und unverzüglich zu Neuanschaffungen entsprechend der neuen Strategie kommt.“

Begründung:

Während der Abwicklung eines Immobilien-Spezialfonds können zwangsläufig die qualitative und quantitative Risikomischung nicht durchgängig eingehalten werden. Damit droht ein Verstoß gegen die Voraussetzungen des § 26 InvStG und damit einhergehend der Statusverlust als Spezial-Investmentfonds. Zwar ist der Statusverlust lt. Gesetzesbegründung nur als Ultima Ratio bei missbräuchlichen Gestaltungen vorgesehen, dennoch ergeben sich in diesem Zusammenhang erhebliche Unsicherheiten bei Immobilienfonds, da der Übergang auf die Verwahrstelle vor Verkauf der letzten vier Objekte regelmäßig wenig praktikabel ist.

Im Zusammenhang mit der aktiven unternehmerischen Bewirtschaftung wurde im BMF-Schreiben vom 21.05.2019 eine Klarstellung dahingehend aufgenommen, dass der Abverkauf von Immobilien unter dem Dach der KVG auf Grundlage eines tatsächlich durchgeführten Abwicklungsbeschlusses der KVG einer Abwicklung gleichsteht.

Es ist daher u.E. sachgerecht, für Zwecke der Risikomischung den Abwicklungsbegriff analog zu erweitern.

Zu Rz. 26.16

Wir bitten, die Rz. wie folgt zu fassen:

„Der Investmentfonds hat sein Vermögen zu mindestens 90 % in Vermögensgegenstände anzulegen, die in § 26 Nummer 4 Buchstabe a bis m InvStG aufgelistet sind. ~~Es wird grundsätzlich nicht beanstandet, wenn~~ **Daher dürfen** maximal 10 % des Fondsvermögens (Schmutzgrenze) in anderen Vermögensgegenständen gehalten werden (z. B. in Anteile an gewerblichen oder gewerblich geprägten Personengesellschaften). Die „Schmutzgrenze“ **dient auch dazu** dafür sorgen, dass nicht jedwede geringfügige Abweichung von der Anlage in zulässige Vermögensgegenstände einen Verstoß gegen die maßgeblichen Kriterien für einen Investmentfonds begründet. ~~Sie dient aber nicht dazu, dass Investmentfonds bewusst und planmäßig dauerhaft unzulässige Vermögensgegenstände halten. Die „Schmutzgrenze“ erfasst insbesondere passive und unbeabsichtigte kurzfristige Abweichungen vom Katalog des § 26 Nummer 4 InvStG.“~~

Begründung:

Im Entwurf vom 15. Juni 2018 war in Rz. 26.14 ausdrücklich ausgeführt, dass im Rahmen der Schmutzgrenze auch in nicht zulässige Vermögensgegenstände investiert werden darf. Auch der Gesetzeswortlaut lässt keine andere Interpretation zu. Hierauf haben die Anbieter vertraut und u.U. auch bewusst andere Vermögensgegenstände erworben bzw. bis heute gehalten.

Auch Satz 2 der Rz. 26.16 und 26.25 des aktuellen Entwurfs lässt darauf schließen, dass bspw. Anteile an gewerblichen oder gewerblich geprägten Personengesellschaften als Vermögensanlagen im Rahmen der Schmutzgrenze zulässig sind. Eine andere Interpretation würde im Übrigen unterstellen, dass solche Anteile unbewusst und unplanmäßig erworben bzw. gehalten werden, was nicht der gängigen Praxis entspricht.

Insoweit passen die beiden letzten Sätze nicht ins Gesamtgefüge der aktuellen Randziffer. Sie sind interpretationsbedürftig (was bedeutet z.B. planmäßig oder dauerhaft), könnten im Verhältnis zu Satz 2 missverstanden werden und führen zu erheblichem Überprüfungsaufwand auf Seiten der Anbieter und der Finanzverwaltung. Sie würden im Übrigen dazu zwingen, als bisher zulässig eingestufte Vermögensgegenstände unter Umständen rasch unter Wert veräußern zu müssen, um den Status als Spezial-Investmentfonds nicht zu gefährden. Dies wäre unbillig.

Zu Rz. 26.17

Wir regen an, den letzten Satz der Rz. zu streichen.

~~„Zur Zulässigkeit von Investmentanteilen, die als Wertpapier ausgestaltet sind, siehe Rz. 26.19.“~~

Begründung:

Siehe ausführliche Vorbemerkung.



Nach Rz. 26.17

Wir regen an, eine neue Rz. 26.17a einzufügen:

„Immobilien-Gesellschaften (§ 26 Nummer 4 Buchstabe f InvStG)

Eine Gesellschaft oder ein AIF, die bzw. der sowohl die Voraussetzungen für eine Immobilien-Gesellschaft als auch die Voraussetzungen eines Investmentfonds erfüllt, kann als Immobilien-Gesellschaft qualifiziert werden. Anteile an einer solchen Gesellschaft oder solch einem AIF können gem. § 26 Nummer 4 Buchstabe f InvStG erworben werden.

Anteile an AIFs, die die Voraussetzungen nach § 26 Nummer 4 Buchstabe h oder i InvStG nicht erfüllen, können als Beteiligung an einer Immobilien-Gesellschaft erworben werden, wenn der AIF die Voraussetzungen einer Immobilien-Gesellschaft erfüllt.

Eine Immobilien-Gesellschaft im Sinne des § 26 Nummer 4 Buchstabe f InvStG liegt vor, wenn die Vorgaben des § 1 Absatz 19 Nummer 22 KAGB erfüllt sind (s. Rz. 2.35). Die Einhaltung der weiteren Vorgaben an Immobilien-Gesellschaften in §§ 231 ff. KAGB ist unbeachtlich, da sie auf allgemeine offene Spezial-AIF (§ 282 KAGB) nicht anwendbar und bei offenen Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen weitgehend abdingbar sind (§ 284 Abs. 2 KAGB). Damit ist das BaFin-Schreiben vom 9. April 2018 anzuwenden.“

Begründung:

Zum Teil erfüllen Gesellschaften/AIFs die Voraussetzungen für eine Immobilien-Gesellschaft und gleichzeitig die Voraussetzungen für einen Investmentfonds. In diesem Fall ist ein Erwerb als Beteiligung an einer Immobilien-Gesellschaft zulässig, da sich, wie in der Vorbemerkung ausführlich dargestellt, aus dem Gesetzeswortlaut ein Gleichrangverhältnis unter den Buchstaben der Nummer 4 ergibt.

Zum Teil sind Anteile an inländischen oder ausländischen AIFs nicht als (Spezial-)Investmentanteile i.S.d. § 26 Nr. 4 h oder i InvStG erwerbbar. Falls es sich jedoch dabei um Beteiligungen an Immobiliengesellschaften handelt, können sie nach § 26 Nr. 4 f InvStG erworben werden. Diese Auffassung wurde bereits im BMF Schreiben vom 4. Juni 2014 in Tz. 2.4 bestätigt. So wurde z. B. der Erwerb von Anteilen an Investitionsgesellschaften (i. S. des § 1 Abs. 1c InvStG 2004) zutreffend als zulässiger Vermögensgegenstand i.S. des § 1 Abs. 1b Satz 2 Nr. 5 f 2004 qualifiziert, sofern es sich um Immobilien-Gesellschaften handelt (gleiche Auffassung Mann in Weitnauer u. a., 1. Aufl., Mai 2014, AIFM-StAnpG, Tz. 161). Dies bedeutet, dass bei Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Vorgaben als Immobilien-Gesellschaft (siehe Tz. 2.35 des BMF-Schreibens vom 21. Mai 2019) der Erwerb eines AIF auch steuerlich zulässig ist, auch wenn nicht alle Voraussetzungen des § 26 Nr. 1 – 7 InvStG erfüllt werden.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass ein Investment in eine als AIF ausgestaltete Immobilien-Gesellschaft in verschiedenen Ländern mittlerweile Marktstandard ist. Für einen Fonds, der im Interesse seiner Anleger optimal investieren muss, sind AIFs in einigen Ländern aus Marktgängigkeitsgründen ein notwendiges Investitionsvehikel. Da solche als AIFs ausgestaltete Immobilien-Gesellschaften allerdings oftmals nicht oder zumindest nicht dauerhaft die in § 26 InvStG geforderte Risikostreuung einhalten können, sind die Kriterien des § 26 Nr. 4 h InvStG nur sehr schwer einzuhalten. Sollte die Finanzverwaltung solche Immobilien-Gesellschaften als unzulässige Vermögensgegenstände betrachten, wäre eine wirtschaftlich sinnvolle Investition in diverse Länder für deutsche Immobilien-Spezial-Investmentfonds nicht mehr möglich. Hieraus würde sich eine Benachteiligung von deut-



schen offenen Immobilienfonds gegenüber Investoren anderer Länder, welche eine vergleichbare Investition zulassen, ergeben.

Überdies ist die Ausgestaltung einer Immobilien-Gesellschaft als ausländischer AIF auch nicht als rechtsmissbräuchlich anzusehen, da diese Gesellschaft nachweislich nur Immobilien sowie die zur Bewirtschaftung der Immobilien erforderlichen Gegenstände und somit nur zulässige Vermögensgegenstände i. S. des § 26 Nr. 4 e und g InvStG erwirbt (im Grundsatz ebenso für Immobilien-Gesellschaften Tz. 2.35 des BMF-Schreibens vom 21. Mai 2019). Dies steht im Einklang mit dem Willen des Gesetzgebers. Dem deutschen Staat wird dadurch auch kein Besteuerungssubstrat entzogen. Vielmehr kann sich das inländische Besteuerungssubstrat erhöhen, weil eine Investition in einen ausländischen AIF wirtschaftlich vorteilhafter ist und dieser AIF (als ausländische Immobilien-Gesellschaft) seine Gewinne regelmäßig an seinen Anleger ausschütten muss.

Für den Fall, dass das finale BMF-Schreiben den Erwerb von Anteilen an AIF, die gleichzeitig auch die Voraussetzungen an eine Immobilien-Gesellschaft erfüllen, als nicht zulässig behandelt, wenn der AIF nicht sämtliche Voraussetzungen des § 26 Nr. 1 – 7 InvStG erfüllt (z.B. wegen der Nichteinhaltung der Risikomischung oder der jährlichen Rückgabemöglichkeit), dann schränkt dies – ohne sachlichen Grund – auch den Erwerb bzw. das Halten von Anteilen in Publikums-Immobilienfonds durch Dach-Spezial-Investmentfonds ein. Denn aufsichtsrechtlich darf ein Publikums-Immobilienfonds seinerseits einen AIF erwerben, wenn dieser gleichzeitig die Voraussetzungen an eine Immobilien-Gesellschaft gemäß BaFin-Schreiben vom 9. April 2018 erfüllt. Das Einhalten der Voraussetzungen von § 26 Nr. 1 - 7 InvStG durch den AIF ist für die Besteuerung des Publikums-Immobilienfonds unbeachtlich. Dies kann auf Ebene des Dach-Spezial-Investmentfonds zu erheblichen Umschichtungen führen und Schadensersatzansprüche des Dach-Spezial-Investmentfonds gegenüber dem Immobilien-Zielfonds auslösen.

Zu Rz. 26.19

Wir bitten, die Rz. inklusive Überschrift wie folgt zu formulieren:

„d. Investmentanteile (§ 26 Nummer 4 Buchstabe ~~gh~~ InvStG)

Investmentanteile an OGAW **sind zulässig. Vermögensgegenstände können als Investmentanteile** an sonstigen inländischen oder ausländischen Investmentfonds ~~sind nur zulässig~~ **erworben werden**, wenn die ~~OGAW oder~~ die Investmentfonds die Voraussetzungen nach § 26 Nummer 1 bis 7 InvStG erfüllen, also **insbesondere** zu mindestens 90 % in die **in § 26 Nummer 4 InvStG** ~~der~~ genannten Vermögensgegenstände investiert haben. **Ist eine Erwerbbarkeit nach § 26 Nummer 4 Buchst. h und i InvStG möglich, ist keine zusätzliche Zuordnung zu § 26 Nummer 4 Buchst. m InvStG vornehmen, wenn es sich dabei um Anteile an Kapitalgesellschaften handelt (vgl. Rz. 26.22).**

~~Die Regelung des § 26 Nummer 4 Buchstabe g InvStG ist lex specialis zu § 26 Nummer 4 Buchstabe a InvStG, so dass als Wertpapier ausgestaltete Investmentanteile auch nur unter der hier genannten Voraussetzung erworben werden dürfen. Investmentanteile an Investmentfonds, die gleichzeitig die Voraussetzungen an eine Immobiliengesellschaft erfüllen, dürfen aus dem gleichen Grund ebenfalls nur erworben werden, wenn die Investmentfonds die Voraussetzungen nach § 26 Absatz 1 bis 7 InvStG erfüllen.“~~

Begründung:

OGAW können u.E. nach dem Wortlaut und der Intention des Gesetzes erworben werden, ohne dass sie die Voraussetzungen des § 26 Nr. 1 – 7 InvStG erfüllen müssen. Zum einen hätte der Gesetzgeber den Wortlaut des Buchstaben h auf in- und ausländische Investmentfonds beschränken können, weil OGAW eindeutig zu diesen zählen. Die gesonderte Aufführung der OGAW im Buchstaben h kann daher – auch vom grammatikalischen Sprachverständnis des eingefügten Relativsatzes her - nur so interpretiert werden, dass OGAW gerade nicht die Voraussetzungen des § 26 Nr. 1 bis 7 InvStG erfüllen müssen. Im Übrigen ist aufgrund der Struktur und des Anlagespektrums der OGAW kein Grund ersichtlich, warum der Gesetzgeber die Anlage in OGAW durch Spezial-Investmentfonds einschränkend reglementieren sollte, insbesondere weil der Anlageumfang von Spezial-Investmentfonds gem. der Gesetzesbegründung zu § 26 Nr. 4 Buchst. a zumindest dem von OGAW entsprechen soll.

Im Übrigen ergibt sich – wie in der Vorbemerkung ausführlich dargestellt - aus dem Wortlaut des Gesetzes bzw. aus der Gesetzesbegründung keine Vorrangstellung unter den Buchstaben der Nummer 4, sondern ein Gleichrangverhältnis, so dass die Aussage, § 26 Nummer 4 Buchstabe h und i InvStG sei lex specialis zu § 26 Nummer 4 Buchstabe a InvStG, gestrichen werden sollte.

Sofern im finalen BMF-Schreiben der Wortlaut beibehalten würde, dass der Erwerb von Anteilen an AIF, die gleichzeitig auch die Voraussetzungen an eine Immobilien-Gesellschaft erfüllen, als nicht zulässig zu behandeln ist, wenn der AIF nicht sämtliche Voraussetzungen des § 26 Nr. 1 – 7 InvStG erfüllt (wie z. B. wegen der Nichteinhaltung der Risikomischung und der jährlichen Rückgabemöglichkeit), so würde hieraus sogar eine Einschränkung für den Erwerb bzw. das Halten von Anteilen in Publikums-Immobilienfonds durch Dach-Spezial-Investmentfonds erfolgen. Diese Einschränkung erfolgt ohne sachlichen Grund. Es kann hierbei nicht Ziel des Gesetzgebers gewesen sein, eine Investition eines Dach-Spezial-Investmentfonds in einen Publikums-Immobilienfonds in einem größeren Maße einzuschränken als eine Investition in eine Immobilien-Gesellschaft im Sinne des § 26 Nr. 4 f InvStG. Ferner darf ein Publikums-Immobilienfonds aufsichtsrechtlich seinerseits einen AIF nur erwerben, wenn dieser gleichzeitig die Voraussetzungen an eine Immobilien-Gesellschaft gemäß BaFin-Schreiben vom 9. April 2018 erfüllt. Das Einhalten der Voraussetzungen von § 26 Nr. 1 - 7 InvStG durch den AIF ist für die Besteuerung des Publikums-Immobilienfonds unbeachtlich.

Nach Rz. 26.19

Wir regen an, eine neue Rz. 26.19a einzufügen:

„Beteiligungen an Kapitalgesellschaften (§ 26 Nummer 4 Buchst. m InvStG)

Unter den Begriff der Kapitalgesellschaft im Sinne von § 26 Nummer 4 Buchst. m InvStG können auch offene und geschlossene Investmentfonds, die nicht nach den §§ 193, 198 KAGB erworben werden können, gefasst werden, sofern sie die entsprechenden Voraussetzungen einer Unternehmensbeteiligung gemäß § 284 Absatz 2 Nummer 2 Buchst. i KAGB erfüllen und in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft aufgelegt wurden. Die Einhaltung der Voraussetzungen des § 26 Nummer 4 Buchst. h und i InvStG muss hierbei nicht geprüft werden. Die Regelungen des § 26 Nummer 5 InvStG sind zu beachten.“



Begründung:

Wie ausführlich in der Vorbemerkung dargestellt, ergibt sich aus Nr. 4 kein Vorrangverhältnis. Daher können Anteile an offenen und geschlossenen Fonds in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, die die Voraussetzungen einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft erfüllen, als Beteiligungen an einer Kapitalgesellschaft i.S.d. § 26 Nr. 4 m InvStG erworben werden, ohne dass die Voraussetzungen des § 26 Nr. 4 h und i InvStG geprüft werden müssen.

Vor Rz. 26.22

Wir regen an, vor Rz. 26.22 folgende Rz. voranzustellen:

„§ 26 Nummer 5 Satz 1 InvStG ist nur auf Beteiligungen an Kapitalgesellschaften anzuwenden, die ausschließlich als Beteiligung an Kapitalgesellschaften i.S.v. § 26 Nummer 4 Buchst. m InvStG qualifizieren. Diese Regelung gilt somit nicht für Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, die auch als Wertpapier i.S.d. § 26 Nummer 4 Buchst. a InvStG oder Anteile an Investmentfonds i.S.d. § 26 Nummer 4 Buchst. h und i InvStG qualifizieren. Somit können Investmentfonds in der Rechtsform der Kapitalgesellschaft als Beteiligung an Kapitalgesellschaften erworben werden, wenn sie nicht unter die Buchstaben a bis l der Nummer 4 des § 26 InvStG fallen, sind dann aber auf die Grenze des § 26 Nummer 5 Satz 1 InvStG anzurechnen.“

Begründung:

Klarstellung.

Zu Rz. 26.22

Wir regen an, die Rz. wie folgt zu fassen:

„Der Investmentfonds darf grundsätzlich maximal 20 % seines Werts in Beteiligungen an Kapitalgesellschaften investieren, die weder zum Handel an einer Börse zugelassen noch in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind (§ 26 Nummer 5 Satz 1 InvStG). Abweichend davon dürfen Investmentfonds, die nach ihren Anlagebedingungen mehr als 50 % ihres Wertes **Aktivvermögens in Immobilien oder Immobilien-Gesellschaften anlegen, bis zu 100 % ihres Wertes in Immobilien-Gesellschaften anlegen (§ 26 Nummer 5 Satz 2 InvStG). ~~Es wird bis zum 31. Dezember 2020 nicht beanstandet, wenn in den Anlagebedingungen anstelle einer mehr als 50%igen Anlage in Immobilien nur allgemein eine Anlage in Immobilien vorgesehen ist.~~ **Alternativ kann in den Anlagebedingungen gemäß § 2 Absatz 9a Satz 2 InvStG auch auf den Wert des Spezial-Investmentfonds abgestellt werden. Da mit dem Investmentsteuerreformgesetz keine Begrenzung der Anlagemöglichkeiten für Spezial-Immobilienfonds beabsichtigt war, wird es die Finanzverwaltung für die Qualifizierung als Spezial-Investmentfonds nicht beanstanden, wenn für die Frage der Zulässigkeit von Investitionen in Immobilien-Gesellschaften weiterhin auf die seinerzeitige Regelung in § 1 Absatz 1b Satz 2 Nummer 6 Satz 2 InvStG in der Fassung zum 31.12.2017 abgestellt wird.**“**



Begründung:

Die in § 26 Nr. 5 S. 2 InvStG genannte – rein steuerliche – Grenze führt in vielen Fällen dazu, dass Immobilien-Spezialfonds steuerlich nicht mehr als Spezial-Investmentfonds im Sinne von Kapital 3 des InvStG eingestuft werden können. Insbesondere ist nicht nachvollziehbar, warum der Gesetzgeber den Wortlaut der Vorgängerregelung nicht übernommen hat und stattdessen eine solche Grenze eingeführt werden musste. Sollte unserem Petitem nicht gefolgt werden, bedarf es einer ausreichenden Übergangsfrist für die Bereinigung des Portfolios und Anpassung der Anlagebedingungen.

Die Anlagebedingungen von Immobilien-Spezial-Investmentfonds verweisen regelmäßig noch auf den Wert und nicht auf das Aktivvermögen hinsichtlich der Frage der Beteiligung an Immobilien-Gesellschaften. Um eine Anpassung der Anlagebedingungen zu vermeiden, bitten wir mit dem Verweis auf § 2 Abs. 9a S.2 InvStG analog der Gesetzesbegründung zum JStG 2018, dass eine Anpassung des Wortlautes nicht notwendig ist.

Zu Rz. 26.26

Wir regen an, die Rz. wie folgt zu fassen und eine neue Rz. 26.26a einzufügen:

„Die Beteiligung an einer einzelnen nicht börsennotierten als auch börsennotierten Kapitalgesellschaft darf 10 % nicht erreichen. Ausgenommen davon sind Immobilien-Gesellschaften, ÖPP-Projektgesellschaften und Gesellschaften, die auf die Erzeugung erneuerbarer Energien ausgerichtet sind. Ebenfalls ausgenommen sind Kapitalgesellschaften, die Bewirtschaftungsgegenstände i.S.d. § 231 Abs. 3 KAGB sind (z.B. Komplementär-GmbH einer Immobiliengesellschaft in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG, vgl. Rz. 26.18) **sowie Anteile an Investmentfonds, die unter § 26 Nummer 4 Buchst. h oder i fallen.** ~~Bei der Ermittlung der Beteiligungsgrenzen sind auch mittelbare Beteiligungen über Personengesellschaften zu berücksichtigen.~~

Rz. 26.26a:

Bei der Ermittlung der Beteiligungsgrenzen sind ~~auch mittelbare Beteiligungen~~ **nur über vermögensverwaltende Personengesellschaften mittelbar gehaltene Beteiligungen** zu berücksichtigen. **Verstößt ein Spezial-Investmentfonds gegen diese Höchstbeteiligungsquote, stellt dies keinen wesentlichen Verstoß gegen die Anlagebestimmungen dar; vielmehr sind ihm bzw. seinen Anlegern etwaige steuerliche Vorteile, die sich aus der Überschreitung ergeben könnten, zu versagen (vgl. Rz. 29.5).“**

Begründung zu Rz. 26.26a:

Eine Durchschau ist nur bei vermögensverwaltenden Personengesellschaften systemkonform (vgl. Rz. 26.20).

Auch bei einer Beteiligung an vermögensverwaltenden Personengesellschaften kann aber nicht verhindert werden, dass unter Berücksichtigung der mittelbaren Beteiligung die Beteiligungsgrenze von 10 % an einer einzelnen nicht börsennotierten oder börsennotierten Kapitalgesellschaft in Einzelfällen überschritten wird. Es wäre unbillig, in diesem Fall den Status eines Spezial-Investmentfonds in Frage zu stellen. Vielmehr reicht es – wie in § 29 Abs. 3 InvStG (vgl. Rz. 29.5) beschrieben – aus, Vorteile aus Schachtelbeteiligungen auf Ebene des Spezial-Investmentfonds zu versagen. Darüber hinaus können



Anleger selbst keinen ungerechtfertigten Steuervorteil aus einer Beteiligung des Spezial-Investmentfonds größer bzw. gleich 10 % am Kapital einer Kapitalgesellschaft erzielen (Vgl. § 30 Abs. 2 InvStG, § 42 Abs. 2 i.V.m. § 30 Abs. 2 InvStG und § 45 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 InvStG).

Zu Rz. 26.27

Wir regen an, die Rz. wie folgt zu fassen:

„Kredite dürfen von Investmentfonds nur kurzfristig und nur bis zu einer Höhe von 30 % des Wertes des Investmentfonds aufgenommen werden. Als kurzfristige Kreditaufnahme gilt ein Kredit mit einer Kreditlaufzeit bis zu einem Jahr. Ausgenommen von der Regelung sind AIFs, die nach den Anlagebedingungen das bei ihnen angelegte Geld in Immobilien anlegen. **Diese dürfen zusätzlich Kredite bis zu einer Höhe von 50 Prozent des Verkehrswertes der unmittelbar oder mittelbar gehaltenen Immobilien aufnehmen.**“

Begründung:

Klarstellung.

Zu Rz. 26.30

Wir regen an, Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Auch eine mittelbare Beteiligung natürlicher Personen über die Beteiligung einer Personengesellschaft am Spezial-Investmentfonds ist nicht zulässig, **soweit nicht eine entsprechende unmittelbare Beteiligung zulässig wäre (Rz. 26.28 und 26.29).**“

Begründung:

Klarstellung.



Zu § 28 InvStG

Zu Rz. 28.6

Wir regen an, Satz 1 wie folgt zu fassen:

„In das Anteilsregister ist bei einem **unmittelbar investierten** inländischen Anleger dessen Steuer-
nummer und eine etwaige Steuerbefreiung (einschließlich der Rechtsnorm, auf der die Steuerbefreiung
beruht oder die betreffende NV-Art) aufzunehmen.“

Begründung:

Die KVGs haben in der Praxis bereits Anteilsregister für unmittelbar investierte Anleger erstellt. Bei
mittelbar über Personengesellschaften investierten Anlegern liegt nur deren Name und Anschrift vor.

Zu Rz. 28.7

Wir regen an, die Rz. wie folgt zu fassen:

„Nach § 28 Absatz 3 Alternative 1 InvStG hat ein Spezial-Investmentfonds das in den Anlagebedingun-
gen nach § 26 Nummer 9 InvStG enthaltene Sonderkündigungsrecht **nach dem Fehlschlagen einge-
leiteter sonstiger Maßnahmen (Rz. 28.9)** unverzüglich i. S. d. § 121 Absatz 1 BGB **zum nächstmög-
lichen Rücknahmetermin** auszuüben, wenn er Kenntnis davon erlangt, dass mehr als 100 Anleger
beteiligt sind. **Sofern die sonstigen Maßnahmen unverzüglich eingeleitet und nachverfolgt wer-
den, kommt es insoweit zu keinem wesentlichen Verstoß gegen die Anlagebestimmungen nach
§ 26 Nummer 9 InvStG.**“

Begründung:

Das Sonderkündigungsrecht sollte erst ausgeübt werden müssen, sobald sonstige Maßnahmen nicht
erfolgreich waren.

Sollte der Spezial-Investmentfonds verpflichtet sein, zu einem anderen als den regulär vorgesehenen
vertraglich vereinbarten Rücknahmetermin die Kündigung auszusprechen, könnten die anderen Anle-
ger mit im Zusammenhang mit dem außerordentlichen Rücknahmetermin entstehende Kosten (z.B.
Kosten für eine externe Bewertung der Vermögensgegenstände) belastet werden.



Zu § 29 InvStG

Zu Rz. 29.5

Wir regen an, die Rz. wie folgt zu fassen:

„Nach § 26 Nummer 6 InvStG dürfen Spezial-Investmentfonds grundsätzlich nur Streubesitzbeteiligungen an Kapitalgesellschaften halten. Dies sind Beteiligungen unterhalb von 10 % des Kapitals der Gesellschaft. Wenn der Spezial-Investmentfonds gegen diese Anlagebestimmung verstößt, werden nach § 29 Absatz 3 Satz 1 InvStG alle Besteuerungsvorteile ausgeschlossen, die sich aus einer Schachtelbeteiligung ergeben könnten. Der Ausschluss der Schachtelfreistellung ist nach § 26 Absatz 3 Satz 2 InvStG auch bei entgegenstehenden DBA anzuwenden. Diese Vorschrift soll Gestaltungsmissbräuche durch die zweckwidrige Nutzung von Abkommensvorteilen ausschließen. Lediglich in den Ausnahmefällen des § 26 Nummer 6 Satz 2 InvStG ist eine über 10%ige Kapitalbeteiligung des Spezial-Investmentfonds zulässig **und damit sind auch die sich daraus ergebenden Besteuerungsvorteile möglich.**“

Begründung:

Klarstellung.

Zu § 30 InvStG

Zu Rz. 30.4.

Wir regen an, die Rz. wie folgt zu fassen:

„Die Transparenzoption gilt beginnend ~~mit~~ **ab** der erstmaligen Ausübung zeitlich unbeschränkt für sämtliche Geschäftsjahre des Spezial-Investmentfonds. Es ist nicht zu beanstanden, wenn eine vor der Veröffentlichung dieses Schreibens **im BStBl.** ausgeübte Transparenzoption vor dem Zufluss der ersten inländischen Beteiligungseinnahme oder der ersten dem Steuerabzug unterliegenden sonstigen inländischen Einkünfte im Jahr 2021 mit Wirkung ab dem Jahr 2021 widerrufen wird. **Der Widerruf stellt den Ursprungszustand einer nicht ausgeübten Transparenzoption her, so dass darauf folgend die Transparenzoption erneut ausgeübt werden darf.**“

Begründung:

Durch die Anpassung wird eine einheitliche Verfahrensweise in allen Fällen erreicht und gewährleistet, dass eine Transparenzoption ausgeübt werden kann, wenn sie bisher noch nicht unwiderruflich wirksam ausgeübt wurde.

Nach Rz. 30.8

Wir regen an, eine neue Rz. 30.8a einzufügen:

„**Sofern ein Spezial-Investmentfonds in seiner Erklärung zur Ausübung der Transparenzoption, welche er vor der Veröffentlichung dieses Schreibens getätigt hat, die in diesem Schreiben geforderten formalen und inhaltlichen Anforderungen (z.B. die ausdrückliche Erwähnung der Unwiderruflichkeit) nicht vollständig eingehalten hat, gilt die Transparenzoption abweichend von den vorgenannten Ausführungen als zeitlich unbeschränkt wirksam ausgeübt. Rz. 30.4 bleibt davon unberührt.**“

Begründung:

Die im Rahmen des BMF Schreibens genannten formalen und inhaltlichen Anforderungen sind ggf. in der Praxis mangels besseren Wissens teilweise nicht vollumfänglich umgesetzt worden. Bei Anwendung der neuen Verwaltungsauffassung käme es somit zu einer rückwirkenden und nicht heilbaren Aberkennung der Transparenzoption in diesen Fällen. Da die formalen und inhaltlichen Anforderungen erstmals in diesem Schreiben erwähnt werden und die Auslegung, dass die Transparenzoption sowohl für inländische Beteiligungseinnahmen (§ 30 Abs. 1 InvStG) als auch für sonstige inländische Erträge (§ 30 Abs. 5 InvStG) einheitlich ausgeübt werden muss, nicht aus dem Gesetz abzuleiten ist, wäre es unbillig die Transparenzoption abzuerkennen. Vielmehr sollte die sinngemäße Anwendung der Transparenzoption in diesen Fällen ausreichen und eine entsprechende Nicht-Beanstandungsregelung in das BMF Schreiben aufgenommen werden.

Zu Rz. 30.9

Wir regen an, die Rz. wie folgt zu fassen:

„Im Fall der Verschmelzung von zwei Spezial-Investmentfonds sind die Verhältnisse des übernehmenden Spezial-Investmentfonds maßgeblich. Hat der übernehmende Spezial-Investmentfonds die Transparenzoption ausgeübt, gilt diese **ab dem Übertragungszeitpunkt (§ 54 Absatz 1 Satz 1 InvStG, § 23 Absatz 1 Nummer 1 InvStG)** auch für die inländischen Beteiligungseinnahmen und die dem Steuerabzug unterliegenden sonstigen inländischen Einkünfte des übertragenden Spezial-Investmentfonds. Hat der übertragende Spezial-Investmentfonds die Transparenzoption noch nicht ausgeübt, muss der übernehmende Spezial-Investmentfonds den Entrichtungspflichtigen des übertragenden Spezial-Investmentfonds entsprechend informieren.“

Begründung:

Klarstellung.

Zu Rz. 30.17

Wir regen an, die Rz. wie folgt zu fassen:

„Die inländischen Beteiligungseinnahmen und die dem Steuerabzug unterliegenden sonstigen inländischen Einkünfte sind auf Ebene der Anleger im Fall der Ausschüttung als Zurechnungsbeträge im Sinne von § 35 Absatz 3 InvStG zu erfassen. Sie sind nicht Teil der Einkünfteermittlung nach den §§ 37 ff. InvStG. Im Fall der Thesaurierung sind die inländischen Beteiligungseinnahmen, für die die Transparenzoption ausgeübt wurde, nicht Teil der ausschüttungsgleichen Erträge (§ 36 Absatz 1 Satz 2 InvStG). Thesaurierte Beträge, für die die Transparenzoption ausgeübt wurde sind bei Veräußerung (§ 2 Absatz 13 InvStG) der Spezial-Investmentanteile auf Ebene des ~~Spezial-Investmentfonds~~ **Anlegers** gewinnmindernd zu berücksichtigen (§ 49 Absatz 3 Satz 5 InvStG).“

Begründung:

§ 49 Abs. 3 S. 5 InvStG regelt die Auswirkungen auf Ebene des Anlegers.

Zu Rz. 30.32

Wir regen an, die Rz. wie folgt zu fassen:

„Die Ausführungen zur Ausübung der Transparenzoption nach § 30 Absatz 1 Satz 1 InvStG gelten entsprechend für den Dach-Spezial-Investmentfonds und dessen Anleger. Das bedeutet, der Dach-Spezial-Investmentfonds hat gegenüber dem ~~Entrichtungspflichtigen des Ziel-Spezial-Investmentfonds~~ unwiderruflich zu erklären, dass den Anlegern des Dach-Spezial-Investmentfonds Steuerbescheinigungen gemäß § 45a Absatz 2 EStG ausgestellt werden sollen. **Sofern der Ziel-Spezial-Investmentfonds selbst die Transparenzoption ausgeübt hat, hat er unverzüglich alle seine Entrichtungspflichtigen über die Ausübung der Transparenzoption des Dach-Spezial-Investmentfonds zu informieren.** ~~Bei mehreren Entrichtungspflichtigen des Ziel-Spezial-Investmentfonds, hat er alle Entrichtungspflichtigen des Ziel-Spezial-Investmentfonds über die Ausübung der Transparenzoption zu informieren~~“



(Rz. 30.11). Ist der Dach-Spezial-Investmentfonds an mehreren Ziel-Spezial-Investmentfonds beteiligt, hat er entsprechend alle **Entrichtungspflichtigen Ziel-Spezial-Investmentfonds** zu informieren. **Die Offenlegung der für den Steuereinbehalt erforderlichen Angaben nach § 31 Abs. 1 S. 2 InvStG gegenüber den Ziel-Spezial-Investmentfonds ist daher ausreichend.“**

Begründung:

Die Regelung in der vorgelegten Fassung führt sowohl auf Ebene des Dach- als auch auf Ebene des Ziel-Spezial-Investmentfonds zu hohem administrativen Aufwand, wenn der Dach-Investmentfonds gegenüber sämtlichen Entrichtungspflichtigen (z.B. Verwahrstelle des Ziel-Spezial-Investmentfonds, aber auch Kapitalgesellschaften, an denen die Ziel-Spezial-Investmentfonds beteiligt sind) die Ausübung der Transparenzoption zu erklären hat (mehrfache Abgabe gleichlautender Erklärungen). Darüber hinaus müsste der Dach-Spezial-Investmentfonds während der gesamten Lebenszyklen der Ziel-Spezial-Investmentfonds laufend über relevante Änderungen der Entrichtungspflichtigen sowie Beteiligungs-Erwerbe der Ziel-Spezial-Investmentfonds kurzfristig in Kenntnis gesetzt werden, um seiner Erklärungspflicht Folge leisten zu können. Dies erachten wir als unverhältnismäßig.

Der Ziel-Spezial-Investmentfonds hat gegenüber den Entrichtungspflichtigen seine steuerlichen Anlegerverhältnisse offenzulegen. Zu diesen zählt unseres Erachtens auch die Ausübung etwaiger Optionen des Dach-Spezial-Investmentfonds. Die Anlegerinformationen des Dach-Spezial-Investmentfonds können als Bestandteil, der vom Ziel-Spezial-Investmentfonds an die Entrichtungspflichtigen zu meldenden Daten berücksichtigt werden. Damit wird zugleich vermieden, dass die KVG des Dach-Spezial-Investmentfonds mit dem Entrichtungspflichtigen in eine Beziehung zum Datenaustausch treten muss, ohne dass zwischen den Parteien ein konkretes Rechtsverhältnis besteht.

Insbesondere könnte die Weitergabe von sensiblen Steuerdaten von natürlichen Personen, die ihre Anteile am Dach-Spezial-Investmentfonds im Betriebsvermögen halten, an die Entrichtungspflichtigen als fremde Dritte zudem zu datenschutzrechtlichen Problemen führen.



Zu § 32 InvStG

Zu Rz. 32.2

Wir regen an, Satz 2 und Satz 3 zu streichen bzw. zumindest so lange zurückzustellen, bis Zweifelsfragen im Zusammenhang mit § 31 InvStG i.d.F. des JStG 2019 geklärt sind.

Begründung:

Der Entrichtungspflichtige, d.h. bei inländischen Spezial-Investmentfonds die Verwahrstelle, ist nicht verpflichtet, bei ausgeübter Transparenzoption zu prüfen, ob die Mindesthaltedauer nach § 36a Abs. 2 EStG erfüllt ist; vgl. insb. § 31 Abs. 3 InvStG in der alten und neuen Fassung. Daher scheidet insofern auch eine Haftung nach § 32 Abs. 1 InvStG aus.

Vielmehr ist es die Aufgabe des Anlegers zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 36a EStG erfüllt sind. Hierzu gehört auch die Einhaltung der Mindesthaltedauer nach § 36a Abs. 2 EStG. Für Zwecke dieser Prüfung stellt die KVG in der Praxis dem Anleger ein Reporting zur Verfügung.

Zu § 35 InvStG

Zu Rz. 35.5

Wir regen an, die Rz. wie folgt zu fassen:

„§ 35 Absatz 2 InvStG gibt die Reihenfolge vor, in der Beträge und Erträge als ausgeschüttet gelten. Aus dem Zusammenspiel der Sätze 1 und 2 ergibt sich folgende Ausschüttungsreihenfolge:

1. Zurechnungs- und Immobilien-Zurechnungsbeträge,
2. **Absetzungsbeträge, soweit diese zusammen mit den Einnahmen i.S.v. § 35 Absatz 4 Satz 1 InvStG ausgeschüttet werden**
3. ~~bereits besteuerte ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre, die in den Folgejahren steuerneutral ausgeschüttet werden können,~~
4. ~~ausgeschüttete Erträge des laufenden oder gerade abgelaufenen Geschäftsjahres (einschließlich der ausgeschütteten in Vorjahren steuerfrei thesaurierten Erträge im Sinne des § 36 Absatz 2 InvStG) und~~
3. **Aus den folgenden Erträgen kann der Spezial-Investmentfonds selbst wählen, welche er bei der Ausschüttung berücksichtigen möchte:**
 - **Einkünfte i. S. d. § 36 Absatz 1 InvStG des laufenden oder gerade abgelaufenen Geschäftsjahres**
 - **bereits besteuerte ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre, die in den Folgejahren steuerneutral ausgeschüttet werden können,**
 - **noch nicht ausgeschüttete oder gekürzte (Rz. 36.46) steuerfrei thesaurierbare Erträge im Sinne des § 36 Absatz 2 InvStG**
- und
4. Substanzbeträge.“

Begründung:

Die vorgegebene Reihenfolge, zunächst ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre und erst anschließend die Erträge aus dem laufenden Jahr auszuschütten, ergibt sich unseres Erachtens nicht aus dem Gesetz. Darüber hinaus würde ein Vorrang der ausschüttungsgleichen Erträge aus Vorjahren dazu führen, dass es vermehrt zu Abweichungen – insbesondere auch in Folgejahren – zwischen den verschiedenen Anlegern kommt. Außerdem sollte es einem Spezial-Investmentfonds freistehen, noch nicht ausgeschüttete steuerfrei thesaurierbare Erträge ebenfalls vor den Erträgen des laufenden und der ausschüttungsgleichen Erträge der Vorjahre auszuschütten. Hierdurch kann eine Zurechnung dieser Erträge nach 15 Jahren zu einem anderen Anleger, der diese Erträge nicht selbst vereinnahmt hat, grds. verhindert werden.

Außerdem fordert § 35 Abs. 4 InvStG, dass Absetzungsbeträge nur dann dem Anleger zufließen, wenn die mit diesen Beträgen zusammenhängenden Einkünfte (laufende Erträge des aktuellen Jahres) an den Anleger ausgezahlt werden. Durch eine vorrangige Ausschüttungspflicht der ausschüttungsgleichen Erträge der Vorjahre würde es in vielen Fällen zu keinem Zufluss der Absetzungsbeträge kommen können. Darüber hinaus wäre dann regelmäßig eine iterative Berechnung erforderlich, was zu keinem sachgerechten Ergebnis führt (siehe Beispiel):

Der Wortlaut des § 35 Abs. 2 S. 2 InvStG bestimmt zudem lediglich die absolute Nachrangigkeit der Substanzverwendung.



Beispiel:

Zur Ausschüttung stehen steuerlich zur Verfügung:

- Zurechnungsbeträge 0
- AfA-Liquidität 5
- Inländische Mieten 100
- agE. Vorjahr 100

Vorgenommen werden soll eine Ausschüttung in Höhe von 150.

Lösung BMF-Entwurf:

Ausschüttung von

1. Absatzbeträgen 2,38 (iterativ & gerundet $5 \cdot (47,62/100)$, gem. Rz. 35.29)
2. agE. Vorjahr 100,00
3. inländische Mieten 47,62

Unser Lösungsvorschlag:

Ausschüttung von:

1. Absatzbeträgen 5,00
2. Inländische Mieten 100,00
3. agE. Vorjahr 45,00

Zu Rz. 35.8

Wir regen an, die Rz. wie folgt zu fassen:

„Der aufsichtsrechtliche Ausschüttungsbeschluss ist grundsätzlich für **die Bestimmung des Zuflusszeitpunkts und die Ermittlung der Höhe der steuerrechtlich relevanten ausgeschütteten Erträge im Sinne des § 35 InvStG** steuerliche Zwecke maßgeblich. **Darüber hinaus kann die steuerrechtliche Zusammensetzung von der aufsichtsrechtlichen vollständig abweichen. Der Spezial-Investmentfonds ist nicht verpflichtet einen separaten steuerrechtlichen Ausschüttungsbeschluss zu fassen, da sich die Verwendung der Erträge aus der jeweiligen Feststellungserklärung ergibt. Bei der Zusammensetzung einer Ausschüttung ist zu beachten, dass § 35 Absatz 2 Satz 1 InvStG fingiert** jedoch eine vorrangige Ausschüttung von Zurechnungsbeträgen, Immobilien-Zurechnungsbeträgen und Absetzungsbeträgen **sowie § 35 Absatz 2 Satz 2 InvStG fingiert** weiterhin eine vorrangige Ausschüttung sämtlicher im Spezial-Investmentfonds erzielten Erträge vor einer beschlossenen Rückzahlung des in den Spezial-Investmentfonds eingelegten Kapitals bzw. vor einer Ausschüttung von Leistungen aus dem steuerlichen Einlagenkonto i. S. d. § 20 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 EStG i. V. m. § 27 KStG, die dem Spezial-Investmentfonds aus einer Beteiligung zugeflossen sind, **fingiert.**“

Begründung:

Durch die anteilsbezogene besitzzeitanteilige Ertragsermittlung und den Vorgaben hinsichtlich der Ausschüttungsreihenfolge weicht die steuerliche Zusammensetzung regelmäßig deutlich von der aufsichtsrechtlichen Zusammensetzung einer Ausschüttung ab. Eine Maßgeblichkeit des aufsichtsrechtlichen Ausschüttungsbeschluss ist daher nur für die Höhe und den Zeitpunkt der Ausschüttung notwendig. Ein rein steuerrechtlicher Ausschüttungsbeschluss, der die Zusammensetzung der Ausschüttung detailliert darlegt, ist nicht zusätzlich notwendig, da sich dies eindeutig aus der Feststellungserklärung des Spezial-Investmentfonds bzw. deren Anleger ergibt. Wir regen daher an, dass ein aufsichtsrechtlicher Ausschüttungsbeschluss ausreicht und es nicht beanstandet wird, wenn kein steuerrechtlicher Ausschüttungsbeschluss gefasst wird.

Zu Rz. 35.9

Wir regen an, die Rz. wie folgt zu fassen:

~~Umgekehrt gelten nach~~ **Nach** § 35 Absatz 6 InvStG ~~abweichend vom Inhalt des Ausschüttungsbeschlusses~~ **gelten** Substanzbeträge als ausgeschüttet, soweit **alle keine** anderen ~~verfügbaren~~ Beträge und Erträge (vgl. Rz. 35.5) die ~~dort benannten Erträge außerhalb~~ **innerhalb** der Zeiträume erzielt wurden, in denen der Anleger mit dem jeweiligen Spezial-Investmentanteil am Spezial-Investmentfonds beteiligt war, **für eine Ausschüttung zur Verfügung stehen**. Einzelheiten sind in den Rzn. 35.39 ff. dargestellt.

Begründung:

In Folge der Anpassung der Rz. 35.8 müsste auch Rz. 35.9 angepasst werden.

Zu Rz. 35.11

Wir regen an, die Rz. wie folgt zu fassen:

„Zurechnungsbeträge i. S. d. § 35 Absatz 3 InvStG sind die **zugeflossenen** inländischen Beteiligungseinnahmen und die sonstigen inländischen Einkünfte **mit Steuerabzug nach** ~~vor~~ Abzug der Kapitalertragsteuer (**Nettobeträge**). Dem Fondsvermögen fließen ~~jedoch~~ im Regelfall nur die Beteiligungseinnahmen nach Abzug der Kapitalertragsteuer (Nettobeträge) zu. Die Abführung der Kapitalertragsteuer durch den Entrichtungspflichtigen bewirkt daher eine Minderung der Zurechnungsbeträge. Im Ergebnis entsprechen die Zurechnungsbeträge bei vorgenommenem Steuerabzug den Nettobeträgen der zugeflossenen Beteiligungseinnahmen. Nur diese Beträge stehen dem Spezial-Investmentfonds für eine Ausschüttung zur Verfügung. **Wird von der Abführung der Kapitalertragsteuer Abstand genommen oder kommt es zu einer Erstattung bereits abgeführter Kapitalertragsteuer, so gelten die Abstandnahme- und Erstattungsbeträge, sofern diese dem Spezial-Investmentfonds ohne Ausgabe neuer Anteile zugeführt werden, ebenfalls als Zurechnungsbeträge (vgl. Rz. 31.6 und 31.7). In diesen Fällen stehen dem Spezial-Investmentfonds die Bruttobeträge für die Ausschüttung zur Verfügung.**“

Begründung:

Redaktionelle Anpassung an die Regelung des § 35 Abs. 3 InvStG i.d.F. des JStG 2019 sowie klarstellend, dass bei Zufluss der Bruttoerträge in den Fonds auch die nicht abgeführte oder erstattete KEST als Zurechnungsbetrag qualifiziert.

Zu Rz. 35.14

Wir regen an, die Rz. wie folgt zu fassen:

„Im Rahmen der Ermittlung des Gewinns aus der Veräußerung des Spezial-Investmentanteils nach § 34 Absatz 1 Nummer 3 i. V. m. § 49 InvStG sind als Korrekturposten i. S. d. § 49 Absatz 3 Satz 5 InvStG bzw. als Ausgleichsposten bei bilanzierenden Anlegern ebenfalls nur die Nettobeträge anzusetzen (vgl. Rz. 49.36). **In Fällen, in denen die Abstandnahme- und Erstattungsbeträge nicht ausbezahlt, sondern dem Spezial-Investmentfonds ohne Ausgabe neuer Anteile zugeführt wurden, sind als Korrekturposten bzw. Ausgleichsposten nicht die Netto-, sondern die Bruttobeträge anzusetzen.**“

Begründung:

Klarstellung, vgl. unsere Anmerkung zu Rz. 35.11.

Zu Rz. 35.16, Rz.35.24 und Rz. 35.32

Wir regen an, die Bezeichnung des Ausgleichsposten in den Beispielen von „aAP (agE der Vorjahre)“ auf „**aAP (ausschüttungsgleiche Erträge)**“ zu ändern, damit die Beispiele nachvollziehbarer sind.

Zu Rz. 35.17

Nach unserem Verständnis enthält das Beispiel noch die Rechtslage vor JStG 2019. Wir regen daher an, das Beispiel zu aktualisieren.

Zu Rz. 35.20

Wir regen an, die Rz. wie folgt zu fassen:

„Die Immobilien-Zurechnungsbeträge stehen **ab dem Zeitpunkt des fiktiven steuerrechtlichen Zuflusses an den Anleger** auch dann zur Ausschüttung auf Ebene des Dach-Spezial-Investmentfonds zur Verfügung, ~~wenn der~~. **Auf eine tatsächliche Ausschüttung des Ziel-Spezial-Investmentfonds** ~~noch keine Ausschüttung gegenüber dem Dach-Spezial-Investmentfonds vorgenommen hat~~ kommt es nicht an.“

Begründung:

Klarstellung.

Zu Rz. 35.22

Wir regen an, die Rz. wie folgt zu fassen:

„§ 30 Absatz 4 Satz 1 InvStG und § 33 Absatz 2 Satz 3 InvStG lassen die Transparenzoption über zwei Beteiligungsstufen zwischen Dach- und Ziel-Spezial-Investmentfonds (§ 2 Absatz 5 Satz 2 InvStG) zu. Handelt es sich bei einem Anleger des Dach-Spezial-Investmentfonds um einen Dach-Spezial-Investmentfonds zweiter Stufe, so ist gemäß § 30 Absatz 4 Satz 2 InvStG bzw. § 33 Absatz 2 Satz 6 InvStG eine weitere Transparenzoption ausgeschlossen. **Rz. 30.36 gilt entsprechend.**“

Begründung:

Klarstellung.

Zu Rz. 35.24

Wir regen an, Satz 7 wie folgt zu fassen:

„Die Verwahrstelle des ~~X-AG~~ **Z** behält 25 € Kapitalertragsteuer und 1,37 € Solidaritätszuschlag ein und führt diese für Rechnung des A an das Finanzamt ab. Z fließt die Nettodividende in Höhe von 73,63 € zu. Z beschließt die Ausschüttung der Beträge. D beschließt eine Ausschüttung ...“

Begründung:

Korrektur des Beispiels.

Zu Rz. 35.29

Wir regen an, die Rz. wie folgt zu fassen:

„Werden die steuerrechtlichen Erträge nur teilweise ausgeschüttet, ermitteln sich die Absetzungsbeträge nach folgender Formel:

$$\text{Absetzungsbeträge} = (AfA + AfS) * \frac{\text{Ausgeschüttete steuerrechtliche Erträge aus V + V}}{\text{gesamte steuerrechtliche Erträge aus V + V}}$$

$$\text{Absetzungsbeträge} = (AfA + AfS) * \frac{\text{ausgeschüttete Einnahmen aus V + V}}{\text{Gesamtbetrag der ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Einnahmen aus V + V soweit auf diese AfA oder Substanzverringerung entfallen}}$$

Dach-Spezial-Investmentfonds können die Zuordnung der Absetzungsbeträge zu den Einnahmen aus V+V auf Ebene des Ziel-Spezial-Investmentfonds nicht selbst prüfen. Es wird daher nicht beanstandet, wenn der Dach-Spezial-Investmentfonds die erhaltenen Absetzungsbeträge ohne Prüfung der in § 35 Abs. 4 S. 2 InvStG genannten Voraussetzungen ausschüttet.“

Begründung:

Klarstellung und Lösung der Problematik, das Dach-Spezial-Investmentfonds keine Möglichkeit haben zu prüfen, ob Absetzungsbeträge aus Ziel-Spezial-Investmentfonds mit Einnahmen nach § 35 Abs. 4 S. 1 InvStG verbunden sind.

Zu Rz. 35.36

Wir regen an, die Rz. wie folgt zu fassen:

„Die Höhe der Substanzbeträge ergibt sich ausschließlich rechnerisch anhand des Betrags der Ausschüttung und der Salden der vorrangig auszuschüttenden Betrags- und Ertragskategorien pro Spezial-Investmentanteil. Ein **aufsichtsrechtlicher** Beschluss des Spezial-Investmentfonds, Substanzbeträge auszuschütten, ist steuerlich insoweit nicht maßgeblich (vgl. Rz. 35.8). Vielmehr ist in einem ersten Schritt zu klären, ob die zur Ausschüttung verwendeten Erträge aufgrund der besitzzeitanteiligen Zuordnung bei einem Anleger als Substanzbeträge gelten würden. In einem zweiten Schritt ist dann zu klären, ob für diesen Anleger andere positive Erträge vorliegen, die nicht nach dem Ausschüttungsbeschluss verwendet wurden. Diese anderen positiven Erträge gelten – abweichend vom **aufsichtsrechtlichen** Ausschüttungsbeschluss – aufgrund der Regelung des § 35 Absatz 5 InvStG vorrangig als verwendet. Dadurch kann es dazu kommen, dass gegenüber verschiedenen Anlegern unterschiedliche Ertragsarten als ausgeschüttet gelten (individuelle Zurechnung von Erträgen). Substanzbeträge gelten erst dann als zur Ausschüttung verwendet, wenn für den betreffenden Anleger keine ausschüttungsfähigen Erträge vorhanden sind.“

Begründung:

Klarstellung, vgl. unsere Anmerkung zu Rz. 35.11.



Zu Rz. 35.37

Wir regen an, die Rz. wie folgt zu fassen:

„Dies gilt auch für die Ausschüttung von dem Spezial-Investmentfonds zugeflossenen Leistungen aus dem steuerlichen Einlagekonto i. S. d. § 20 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 EStG i. V. m. § 27 KStG sowie **vergleichbaren ausländischen Erträgen**. Eine vorrangige Ausschüttung von Liquiditätsüberhängen aufgrund von Einlagenrückgewähr ist nicht möglich.“

Begründung:

Klarstellung.

Zu Rz 35.41

Wir regen an, die Rz. wie folgt zu fassen:

„Bei Spezial-Investmentfonds mit Immobilienbesitz wird es nicht beanstandet, dass keine taggenaue Berechnung der angewachsenen Mieterträge vorgenommen wird, wenn zumindest an den für die Anlegerbesteuerung relevanten Tagen eine Berechnung vorgenommen wird. D. h. es sind zumindest Berechnungen an den Bilanzstichtagen der Anleger, bei Ausgabe von Spezial-Investmentanteilen und bei Veräußerungen i. S. d. § 2 Absatz 13 InvStG von Spezial-Investmentanteilen vorzunehmen. **Hierbei wird es bei monatlich bewertenden Spezial-Investmentfonds nicht beanstandet, wenn statt einer tatsächlichen Ermittlung die laufenden Aufwendungen und ordentlichen Erträge aus dem Vormonat anteilig um die Veränderungen zum Folgemonat berücksichtigt werden.**“

Begründung:

Bei monatlich bewertenden Immobilienfonds stehen die notwendigen Informationen, um eine taggenaue Abgrenzung von Erträgen und Aufwendungen durchzuführen, lediglich zu den Bewertungstagen (regelmäßig das Monatsende), nicht aber taggenau vollständig zur Verfügung. Eine manuelle taggenaue Ermittlung oder eine Anpassung der Systeme ist nur mit hohem administrativen bzw. technischem Aufwand und unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden. Aus Vereinfachungsgründen sollte es daher nicht beanstandet werden, wenn auf eine taggenaue Ermittlung verzichtet werden kann und stattdessen das Ergebnis des Vormonats um die anteilige Differenz zum Folgemonat berücksichtigt wird.



Zu § 36 InvStG

Nach Rz. 36.8

Wir regen an, eine neue Rz. 36.8a einzufügen:

„Auf die in den ausschüttungsgleichen Erträgen des Dach-Spezial-Investmentfonds enthaltenen vom Ziel-Spezial-Investmentfonds ausgeschütteten steuerfrei thesaurierbare Erträge i.S.d. § 36 Abs. 2 InvStG sind für Zwecke der Besteuerung des Anlegers die Freistellungen nach §§ 42 und 43 InvStG anzuwenden.“

Begründung:

Klarstellung.

Nach Rz. 36.8

Wir regen an, eine neue Rz. 36.8b einzufügen:

„Es wird nicht beanstandet, wenn in Geschäftsjahren, die vor dem 01.01.2021 enden, die doppelte Transparenz vollumfänglich angewendet wird und steuerfrei thesaurierbare Kapitalerträge i.S.d. § 36 Abs. 2 InvStG, die von einem Ziel-Spezial-Investmentfonds an einen Dach-Spezial-Investmentfonds ausgeschüttet werden, auf Ebene des Dach-Spezial-Investmentfonds den steuerfrei thesaurierbaren Kapitalerträgen i.S.d. § 36 Abs. 2 InvStG, und nicht den ausschüttungsgleichen Erträgen i.S.v. § 36 Abs. 1 InvStG, zugeordnet werden.“

Begründung:

Die KVGs sind z.T. bereits entsprechend vorgegangen. Eine Korrektur würde einen zusätzlichen Aufwand für die Finanzverwaltung und KVGs bedeuten. Die steuerfrei thesaurierbaren Kapitalerträge sind zudem noch relativ gering gewesen, da die Anschaffungskosten per 31.12.2017 im Regelfall auf den Tageswert angepasst wurden.

Zu Rz. 36.9

Korrektur des Beispiels letzter Absatz:

*„...Der A-GmbH sind ~~7,8~~ **8,2** Mio. € ausschüttungsgleiche Erträge zuzuweisen. Darin enthalten sind 1,8 Mio. € Zinsen, die nach § 46 InvStG ...“*

Begründung:

Korrektur des Beispiels.



Zu Rz. 36.21

Wir bitten um Klarstellung des ersten Satzes:

„Die Besteuerung als ausschüttungsgleiche Erträge ändert aber die Einordnung der Zins- und Dividendensurrogate für Zwecke der Verlustverrechnung nicht.“

Begründung:

Uns ist unklar, wie diese Aussage zu verstehen ist. U.E. gehören die ausschüttungsgleichen Erträge zu Kategorie 1. Alternativ bitten wir um Streichung dieses Satzes, da es z.B. keinen Verlustvortragstopf für Dividenden gibt.

Nach Rz. 36.34

Wir regen an, eine neue Rz. 36.34a einzufügen:

„Für Geschäftsjahre eines Investmentfonds, die vor dem 30. Juni 2020 begonnen haben, wird es nicht beanstandet, wenn eine von diesem Schreiben abweichende, aber in sich folgerichtig umgesetzte und nicht willkürliche Ermittlung der Erträge aus Swap Verträgen vorgenommen wurde.“

Begründung:

Aufgrund der bisherigen Unklarheiten hinsichtlich der Bestimmung und Behandlung von Zins- und Dividendensurrogaten aus Swap-Verträgen wurden diese in der Branche unterschiedlich behandelt. Um eine Umsetzung im Sinne dieses BMF Schreibens sicherstellen zu können, bedarf es regelmäßig eine Anpassung der Buchhaltungslogik bzw. des Buchhaltungssystems. Hierfür sollte den KVGs eine Übergangszeit gewährt werden, um unbilligende Härten und insbesondere eine rückwirkende Korrektur bereits abgeschlossener Geschäftsjahre inklusive der eingereichten Feststellungserklärungen zu vermeiden.

Zu Rz. 36.35

Wir regen an, in der Rz. den zweiten Spiegelstrich zu streichen:

„Die Norm enthält eine Legaldefinition des Begriffs der sonstigen Erträge. Sonstige Erträge sind Einkünfte, die nicht unter die §§ 20, 21 und 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EStG fallen. Dies können insbesondere folgende Einkünfte sein:

- Gewinnanteile einschließlich der Veräußerungsgewinne aus gewerblichen Personengesellschaften (§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG, ggf. i. V. m. §§ 15 Absatz 3, 16 EStG),
- ~~Gewinne im Sinne des § 17 Absatz 1 Satz 1 EStG~~ und
- Erträge aus privaten Veräußerungsgeschäften nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2
- und 3 EStG.“

Begründung:

Unter dem bis zum 31.12.2017 anzuwendenden InvStG wurden Veräußerungsgewinne aus Kapitalgesellschaften – unabhängig von der Beteiligungshöhe und somit ohne Anwendung des § 17 Abs. 1 S. 1 EStG – immer als steuerfrei thesaurierungsfähiger Ertrag eingeordnet, der erst mit tatsächlicher Ausschüttung steuerpflichtig wurde. Dass der Gesetzgeber durch die ausführlichere Normierung der „Sonstigen Erträge“ in § 36 Abs. 3 InvStG von der bisherigen Auslegung abweichen wollte, ist nicht aus dem Wortlaut abzuleiten. Auch die Gesetzesbegründung spricht von einer Fortgeltung der damaligen Rechtslage. Eine hiervon abweichende Behandlung stellt eine wesentliche Änderung dar und führt in der Praxis zu großen Herausforderungen, da die entsprechenden Informationen den KVG regelmäßig nicht vorliegen. Wir bitten daher um Streichung des Spiegelstrichs.

Nach Rz. 36.38

Wir regen an, eine neue Rz. 36.38a einzufügen:

„Bei der Kapitalertragsteueranmeldung im Falle einer unterjährigen Rückgabe von Anteilen an einem Spezial-Investmentfonds wird es nicht beanstandet, wenn die ausschüttungsgleichen Erträge anhand der letzten abgegebenen Feststellungserklärung zeitanteilig geschätzt werden. Auf eine Korrektur der Kapitalertragsteueranmeldungen nach Abgabe der Feststellungserklärung kann verzichtet werden. Eine Korrektur der Kapitalertragsteueranmeldung kann ebenfalls unterbleiben, wenn auf die tatsächlichen ausschüttungsgleichen Erträge zum Handelstag der Anteilscheinrückgabe abgestellt wurde und sich im späteren Verlauf des Geschäftsjahres noch Korrekturen des Aufwandes bzw. Ertrages zum Handelstag der Anteilrückgabe ergeben haben. Sofern bei Rückgaben aufgrund der steuerlichen Qualifikation des Anlegers vom Kapitalertragsteuereinbehalt Abstand genommen werden darf, kann eine Anmeldung der Kapitalertragsteuer vollständig unterbleiben.“

Begründung analog unseres Petitums vom 25.11.2019 zum „JStG 2019“:

Die Neuregelung impliziert, dass quasi zu jedem beliebigen Bankarbeitstag im Jahr (an dem eine Rückgabe von Spezial-Investmentanteile möglich ist) zeitnah, nämlich bis zur Abgabe der nächsten Kapitalertragsteueranmeldung, d.h. zum 10. des Folgemonats, ein „Jahresabschluss“ erstellt werden muss. Letzteres ist notwendig, um die ausschüttungsgleichen Erträge besitzzeitanteilig anlegerindividuell zu ermitteln. In den allermeisten Fällen ist dies praktisch unmöglich. Die Neuregelung wird – ohne



weitere Erleichterungen in einem BMF-Schreiben – dazu führen, dass für Kapitalertragsteueranmeldungen die ausschüttungsgleichen Erträge geschätzt und die Kapitalertragsteueranmeldungen anschließend wieder korrigiert werden.

Um diese – für alle Beteiligten – unnötigen Arbeiten zu vermeiden, schlagen wir vor, dass es nicht beanstandet wird, wenn die ausschüttungsgleichen Erträge anhand der letzten abgegebenen Feststellungserklärung zeitanteilig geschätzt werden und die Finanzverwaltung zudem auf eine Korrektur der Kapitalertragsteueranmeldungen (selbst nach Abgabe der Feststellungserklärung) verzichtet. Wir bitten es ebenfalls nicht zu beanstanden, dass keine unterjährigen Korrekturen der Kapitalertragsteueranmeldungen erfolgen, wenn die KVG auf die tatsächlichen ausschüttungsgleichen Erträge zum Handelstag der Anteilscheinrückgabe abstellt und sich im späteren Verlauf des Geschäftsjahres noch Korrekturen des Aufwandes bzw. Ertrages zum Handelstag der Anteilrückgabe ergeben. Letzteres werden faktisch nur einzelne große KVGs leisten können, die keine Immobilienfonds verwalten.

Darf aufgrund der Qualifikation eines Anlegers vom Kapitalertragsteuereinbehalt Abstand genommen werden, so gibt es aus unserer Sicht keine Notwendigkeit eine Anmeldung der Kapitalertragsteuer durchzuführen. Da diese Anmeldungen in den überwiegenden Fällen manuell durchgeführt werden, verursachen sie einen enormen Aufwand bei den KVGs. Auswirkungen auf das Steuerergebnis haben die Nullmeldungen jedoch nicht. Es würde den Prozess für alle Beteiligten deutlich vereinfachen, wenn in diesen Fällen vollständig von der Anmeldung Abstand genommen werden kann.

Nach Rz. 36.38

Wir regen an, eine neue Rz. 36.38b einzufügen:

„Durch die unterjährige Rückgabe von Anteilen eines Spezial-Investmentfonds kommt es nicht zu einem fiktiven Geschäftsjahresende und es entsteht somit kein neuer Zeitpunkt für die Abgabe einer Feststellungserklärung.“

Begründung:

Klarstellung.



Nach Rz. 36.38

Wir regen an, eine neue Rz. 36.38c einzufügen:

„Es wird nicht beanstandet, wenn bei Anteilsscheinrückgaben § 36 Absatz 4 InvStG in der Fassung des Artikels 17 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BStBl. I S. 2451) erst in Geschäftsjahren, die nach dem 30.06.2020 beginnen, angewendet wird.“

Begründung:

Wir bitten um eine Regelung, wonach die Erstanwendung des § 36 Abs. 4 InvStG-neu nicht generell zum 1.1.2020 erfolgt, sondern erst mit Beginn eines neuen Fonds-Geschäftsjahres nach dem 30.6.2020. Anderenfalls könnten in einem Fonds-Geschäftsjahr Anteilscheinrückgaben erfolgen, die – abhängig von einer Rückgabe vor oder nach dem 1.1.2020 – hinsichtlich der Teilthesaurierungsregelung unterschiedlich zu behandeln und in der Feststellungserklärung abzubilden wären. Zudem wird Zeit für die technische Umsetzung benötigt.

Nach Rz. 36.38

Wir regen an, eine neue Rz. 36.38d einzufügen:

„Die Kapitalertragsteuer einschließlich der bundes- oder landesgesetzlich geregelten Zugschlagsteuern zur Kapitalertragsteuer ist aus dem Veräußerungserlös zu bedienen. Der von der Kapitalverwaltungsgesellschaft an die entsprechenden depotführenden Stellen, bei der die Spezial-Investmentanteile verwahrt werden und die im Falle der Rückgabe den Gegenwert auszahlen, auszahlende Veräußerungserlös ist um die abgeführte Kapitalertragsteuer und Zugschlagsteuern zu mindern.“

Begründung:

Wir bitten um Klarstellung, dass die Liquidität zur Abführung der Kapitalertragsteuer aus dem Veräußerungserlös geleistet werden muss. Andernfalls, d.h. wenn die Liquidität zur Abführung der Kapitalertragsteuer aus dem Fondsvermögen geleistet werden müsste, hätte dies Auswirkungen auf den Anteilspreis. Um Verwerfungen in Bezug auf die Anteilspreise anderer Anleger zu vermeiden, müssten als Folge für diese Anleger Ausgleichszahlungen in Höhe der Steuerliquidität geleistet werden. Dies wäre für alle Beteiligten (KVGs, Verwahrstellen und Anleger, insbesondere CTAs) administrativ aufwändig und würde das Produkt aus Anlegersicht ggf. unattraktiv wirken lassen.

Wir bitten außerdem um Klärung der Frage, ob KVGs den depotführenden Stellen, bei denen die Spezial-Investmentanteile verwahrt werden und die im Falle der Rückgabe den Gegenwert auszahlen, einen um die Kapitalertragsteuer geminderten Betrag zur Verfügung stellen müssen oder KVGs einen Anspruch gegenüber den depotführenden Stellen auf die Zurverfügungstellung der Steuerliquidität haben. U. E. wäre ersteres administrativ vorzugswürdig.

Nach Rz. 36.40

Wir regen an, eine neue Rz. 36.40b einzufügen:

„Kommt es innerhalb von vier Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres zu einer Anteilscheinrückgabe und wurden die Einkünfte des abgelaufenen Geschäftsjahres noch nicht in Form einer Ausschüttung oder Teilausschüttung an die Anleger ausgezahlt, so gelten die Einkünfte, die den zurückgegebenen Anteilen zuzurechnen sind, als ausschüttungsgleiche Erträge im Sinne des § 36 Abs. 1 InvStG. Diese ausschüttungsgleichen Erträge gelten als mit Ablauf des abgelaufenen Geschäftsjahres als zugeflossen.

Sofern der Spezial-Investmentfonds eine Endausschüttung beabsichtigt und somit nicht alle Einkünfte des abgelaufenen Geschäftsjahres bereits als ausschüttungsgleiche Erträge erfasst wurden, wird es nicht beanstandet, wenn die Kapitalertragsteuer entweder erst zum 10. des auf die Rückgabe der Anteile folgenden Monats oder mit der tatsächlichen Endausschüttung angemeldet und abgeführt wird. Die Kapitalertragsteuer einschließlich der bundes- oder landesgesetzlich geregelten Zuschlagsteuern zur Kapitalertragsteuer ist dabei aus dem Veräußerungserlös zu bedienen (vgl. Rz. 36.38d).

Diese Fiktion gilt nicht für die den übrigen Anteilen zuzurechnenden Einkünfte. Sofern innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Ausschüttung erfolgt, können diese weiterhin als ausgeschüttete Erträge im Sinne des § 35 Abs. 1 InvStG qualifizieren. Dabei sind die den zurückgegebenen Anteilen zuzurechnenden Einkünfte bei der Anwendung des § 36 Abs. 4 S. 4 und 5 InvStG nicht zu berücksichtigen. Sofern die Höhe der Ausschüttung ausreicht, um die Kapitalertrag- sowie die Zuschlagsteuern zu bezahlen, kommt es weiterhin zu einer Teilausschüttung i.S.v. § 36 Abs. 4 S. 4 InvStG, bei der die ausschüttungsgleichen Erträge im Zeitpunkt der Ausschüttung als zugeflossen gelten. Dies gilt auch für die Einkünfte, die den verbleibenden Anteilen eines Anlegers zuzurechnen sind, wenn dieser nur einen Teil seiner Anteile zurückgibt.“

Begründung:

Aufgrund der Neu-Regelungen in § 36 Abs. 4 Satz 2 und 3 InvStG durch das JStG 2019 ergibt sich die Frage, wie in den Fällen, in denen eine Anteilscheinrückgabe innerhalb von 4 Monaten nach dem Ende des Fonds-GJ, aber vor dem Ausschüttungsbeschluss/Vollzug der Ausschüttung (die innerhalb der Frist des § 36 Abs. 6 InvStG von 4 Monaten vollzogen werden) erfolgt, zu verfahren ist. Für die zurückgegebenen Anteile kann die beschlossene und vollzogene Ausschüttung nicht mehr wirken, da die Rückgabe noch vor der Endausschüttung erfolgt. Innerhalb der 10 Tage nach dem GJ-Ende wurde jedoch keine KEST abgeführt, da von einer fristgerechten und ausreichenden Mindest-Ausschüttung auszugehen war (z.B. aufgrund der Anlagebedingungen).

Wir bitten um Klarstellung, dass es in diesen Fällen bei den den übrigen Anteilen zuzuordnenden Einkünften nicht zu einer Thesaurierung kommt. Vielmehr sollten die den zurückgegebenen Anteilen zuzurechnenden Einkünfte isoliert zu betrachten sein. Wir bitten außerdem zu bestätigen, dass es für die verbleibenden Anteilscheine/Anleger im Fall einer Teilausschüttung im Sinne des § 36 Abs. 4 S. 4 InvStG bei der Verlagerung des steuerlichen Zuflusszeitpunkts der ausschüttungsgleichen Erträge auf den Tag der Ausschüttung bleibt, sofern die Ausschüttung fristgerecht erfolgt und ausreichend hoch für die Abführung der KEST des jeweiligen Anlegers ist.



Durch den rückwirkenden Zufluss der Einkünfte der zurückgegebenen Anteile am Ende des regulären Geschäftsjahres hätte der Anteilspreis ab dem 1. Tag des neuen Geschäftsjahres um die entstandene KESt-Verbindlichkeit reduziert werden sollen und die Kapitalertragsteuer hätte zum 10. des Folgemonats angemeldet werden müssen. Aufgrund der geplanten Ausschüttung unterbleibt dies jedoch regelmäßig. Um einen administrativen Mehraufwand für die KVGs und die Anleger zu vermeiden, bitten wir darum, dass die abzuführenden Steuern für das regulär abgelaufene Geschäftsjahr analog zur Rückgabe nicht aus dem Fondsvermögen, sondern aus dem Veräußerungserlös bedient werden.

Andernfalls müsste aus Vorsichtsgründen immer zunächst eine Vollthesaurierung mit KESt-Abschlag angenommen werden, da jederzeit mit Anteilscheinrückgaben zu rechnen ist. Später müsste dann im Ausschüttungszeitpunkt korrigiert werden. In beiden Fällen würde dies jedoch für bei Mehranlegerfonds mit unterschiedlichem Steuerstatus der Anleger zusätzlich zu Ausgleichszahlungen führen, was (insbesondere bei CTA-Konstrukten) für alle Beteiligten zu einem unverhältnismäßigen administrativen Mehraufwand führen würde.

Darüber hinaus sollte auch der Zeitpunkt der Anmeldung und Abführung der Kapitalertragsteuer auf den 10. des auf die Rückgabe der Anteile folgenden Monats verlegt werden, um nicht gerechtfertigte Verspätungszuschläge zu vermeiden. Den KVGs sind die Anteilsscheinrückgaben im Vorfeld nicht bekannt und es wird daher andernfalls regelmäßig zu dem Bedarf einer rückwirkenden Korrektur kommen.

Zu Rz. 36.46

Wir regen an, die Rz. wie folgt zu fassen:

„Veräußert ein Anleger innerhalb der 15-jährigen Thesaurierungsfrist Anteile an einem Spezial-Investmentfonds, verringert sich das Volumen **anteilig der steuerfrei thesaurierbaren Kapitalerträge in der Höhe, in der die steuerfrei thesaurierbaren Kapitalerträge bei einer Ausschüttung im Veräußerungszeitpunkt dem Anleger zuzurechnen wären.**“

Begründung:

Klarstellung. Der Hinweis auf eine Ausschüttung ist hier irreführend. Es könnten sämtliche steuerfrei thesaurierbaren Kapitalerträge ausgeschüttet werden.

Zu Rz. 36.48

Wir bitten erneut zu prüfen, ob die besitzzeitanteilige Zuordnung an dieser Stelle nicht beibehalten werden soll, insbesondere vor dem Hintergrund, dass nun grundsätzlich eine Kürzung sämtlicher auch steuerfrei thesaurierbarer Erträge bei Anteilscheinrückgaben vorgesehen ist.

Gerade auf die besitzzeitanteilige Zuordnung zum Zeitpunkt des Zuflusses nach 15 Jahren zu verzichten eröffnet u.E. neuen Gestaltungsspielraum. Steigt zum Beispiel kurz vor Ablauf der Frist ein neuer Anleger ein, der ausschüttungsgleiche Erträge nicht direkt zu versteuern hat, führt dies u.E. zu einer Steuerstundung zumindest z.T. für den steuerpflichtigen Anleger, der 15 Jahre oder länger beteiligt war. Daher sollte aus unserer Sicht die besitzzeitanteilige Zuordnung fortgeführt werden.



Zu Rz. 36.49

Wir bitten vor dem Hintergrund unserer Anmerkung zu Rz. 36.48 diesen Absatz ebenfalls zu überprüfen.

Nach Rz. 36.51

Wir regen an, eine neue Rz. 36.51a einzufügen:

„Im Fall einer Verschmelzung von Spezial-Investmentfonds gehen die noch nicht ausgeschütteten oder aufgrund von Rückgaben gekürzten steuerfrei thesaurierbaren Kapitalerträge des § 36 Abs. 5 InvStG des untergehenden auf den übernehmenden Spezial-Investmentfonds über.

Bei einem abweichenden Geschäftsjahresende der verschmolzenen Spezial-Investmentfonds, sind die zu übertragenden steuerfrei thesaurierbaren Kapitalerträge dem jeweiligen Geschäftsjahresende des übernehmenden Spezial-Investmentfonds, welches im gleichen Kalenderjahr wie das Geschäftsjahr des untergehenden Spezial-Investmentfonds endet, zuzuordnen.

Soweit eine Zuordnung zu einem Geschäftsjahresende in dem gleichen Kalenderjahr beim übernehmenden Spezial-Investmentfonds nicht möglich ist (z.B. aufgrund eines späteren Auflagedatums), so sind diese zu übertragenden steuerfrei thesaurierbaren Kapitalerträge weiterhin dem Kalenderjahr der Entstehung, jedoch zum Zeitpunkt des Geschäftsjahresende des übernehmenden Spezial-Investmentfonds zuzuordnen.

Hat der untergehende Spezial-Investmentfonds z.B. aufgrund von Rumpfgeschäftsjahren mehrere Geschäftsjahresenden in einem Kalenderjahr, so sind die steuerfrei thesaurierbaren Kapitalerträge beider Geschäftsjahre dem Geschäftsjahresende des aufnehmenden Spezial-Investmentfonds, welches im gleichen Kalenderjahr endet, zuzuordnen.

Beispiel:

Der untergehende Spezial-Investmentfonds hat sein Geschäftsjahresende in 2018 vom 31.03. auf den 30.09. geändert. Der aufnehmende Spezial-Investmentfonds wurde erst in 2019 aufgelegt. Die Verschmelzung erfolgt unter den Voraussetzungen des § 54 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 23 Abs. 1 – 3 InvStG am 30.07.2020.

Zuordnung der steuerfrei thesaurierbaren Kapitalerträge i.S.v. § 36 Abs. 5 InvStG vor der Verschmelzung

Geschäftsjahresende untergehender Spezial-Investmentfonds	Geschäftsjahresende übernehmender Spezial-Investmentfonds
31.03.2018	
30.09.2018	
30.09.2019	31.10.2019
30.07.2020 (Verschmelzungszeitpunkt)	31.10.2020



Übertragung der steuerfrei thesaurierbaren Kapitalerträge i.S.v. § 36 Abs. 5 InvStG im Rahmen der Verschmelzung

Geschäftsjahresende untergehender Spezial-Investmentfonds		Geschäftsjahresende übernehmender Spezial-Investmentfonds
31.03.2018	→	31.03.2018 (neu zu bilden)
30.09.2018	→	30.09.2018(neu zu bilden)
30.09.2019	→	31.10.2019
30.07.2020 (Verschmelzungszeitpunkt)	→	31.10.2020

“

Begründung:

Derzeit ist keine Erläuterung zu der Behandlung von steuerfrei thesaurierbaren Kapitalerträge i.S.v. § 36 Abs. 5 InvStG im Verschmelzungsfall enthalten. Daher bitten wir um Aufnahme einer neuen Randziffer, um eine eindeutige und einheitlich Vorgehensweise bei Übertragung dieser Erträge auf den übernehmenden Spezial-Investmentfonds zu fassen.

Zu § 37 InvStG

Zu Rz. 37.4

Wir regen an, für Zwecke der Verlustverrechnung, die Rz. wie folgt zu fassen:

„In § 37 Satz 1 InvStG wird festgelegt, dass die Einkünfte des Spezial-Investmentfonds nach den steuerlichen Wirkungen beim Anleger zu gliedern sind. **Hierbei wird es nicht beanstandet, wenn die Erträge ohne Quellensteuerbelastung, mit tatsächlicher sowie mit fiktiver Quellensteuerbelastung unabhängig von der tatsächlichen Behandlung auf Ebene der Anleger einheitlich einer Ertragskategorie für Zwecke der Verlustverrechnung auf Ebene des Spezial-Investmentfonds zugeordnet werden.** Die Ermittlung der Erträge eines Spezial-Investmentfonds erfolgt zwar grundsätzlich einheitlich für alle Anleger des Spezial-Investmentfonds. Der Spezial-Investmentfonds muss jedoch Unterschiede bei den steuerlichen Folgen einzelner Ertragsarten auf der Anlegerebene beachten.“

Begründung:

Wir sind der Auffassung, dass für Zwecke der Einkünfteermittlung eine Verrechnung innerhalb der Ertragskategorien stattfinden muss unabhängig von ihrer Nichtbelastung, tatsächlichen Belastung oder fiktiven Belastung mit ausländischer Quellensteuer.

Nach § 37 S. 1 InvStG sind die Einkünfte als Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten zu berechnen (§ 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EStG) und nach der steuerlichen Auswirkung beim Anleger zu gliedern. Es dürfen folglich sämtliche Ertragsarten zusammengefasst werden, die beim Anleger dieselbe steuerliche Wirkung haben. Zu diesem Zweck hat die Finanzverwaltung im Rahmen der Mitteilung der Erklärungsvordrucke die Ertragskategorien vorgegeben (vgl. Anlage 1 zum BMF-Schreiben vom 20. Dezember 2018, IV C 1 - S 1980-1/16/10012 :006). Hieraus wird deutlich, dass innerhalb einer Ertragskategorie auch Erträge und Aufwendungen miteinander verrechnet werden müssen. Eine weitere Einschränkung der Verlustverrechnung innerhalb der Ertragskategorien (auf nicht mit Quellensteuer belastete, mit anrechenbarer Quellensteuer belastete und mit fiktiver Quellensteuer belastete Einkünfte) würde anderenfalls dazu führen, dass z.B. inländische Zinserträge nicht mit ausländischen quellensteuerbelasteten Zinserträgen verrechnet werden könnten. Die steuerliche Auswirkung ist jedoch unabhängig von einer eventuellen Quellensteuerbelastung zu beurteilen, da die Quellensteuer lediglich eine Abzugssteuer darstellt, welche gegebenenfalls auf die deutsche Steuerlast anrechenbar ist.

Auch in dem BMF-Schreiben zum InvStG in der zum 31.12.2017 gültigen Fassung wird eine weitere Aufgliederung der Ertragskategorien lediglich zum Zwecke der Ermittlung der Bemessungsgrundlagen für anrechenbare Quellensteuern vorgegeben (vgl. BMF-Schreiben vom 01. November 2010, IV C 1 – S 1980-1/09/10001, Rz. 2.a). Auch das in diesem BMF-Schreiben dargestellte Beispiel bezieht sich ausschließlich auf die Ermittlung der Bemessungsgrundlage für anrechenbare Quellensteuern.

Im Ergebnis sehen wir eine weitere Aufteilung der Ertragskategorien für Zwecke der Einkünfteermittlung im Widerspruch zum Gesetzeswortlaut des § 37 S. 1 InvStG i.V.m. der Gesetzesbegründung hierzu (s. u.).

„Diese Unterschiede auf der Anlegerebene hat der Spezial-Investmentfonds dadurch zu berücksichtigen, dass er nur solche Ertragsarten zusammenfasst, bei denen sich keine unterschiedlichen steuerlichen Auswirkungen auf der Anlegerebene ergeben.“



Basierend auf dieser Rechtsauffassung wurden die EDV Systeme bei den KVGs aufgesetzt und dies wurde analog in der Erstellung der Feststellungserklärung berücksichtigt. Eine erneute Anpassung der Buchhaltungssysteme würde zu einem sehr hohen Aufwand führen.



Zu § 38 InvStG

Nach Rz. 38.1

Wir regen an, eine neue Rz. 38.1a einzufügen:

„Es wird nicht beanstandet, wenn ausgeschüttete bzw. ausschüttungsgleiche Erträge aus Ziel-Spezial-Investmentfonds erst mit Lieferung der steuerlichen Zusammensetzung der ausgeschütteten bzw. ausschüttungsgleichen Erträge im Dach-Spezial-Investmentfonds berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn das Geschäftsjahr des Dach-Spezial-Investmentfonds vor Lieferung der steuerlichen Daten endet.“

Begründung:

Es hat sich in den letzten zwei Jahren gezeigt, dass Ziel-Spezial-Investmentfonds – bei (Zwischen)-Ausschüttungen und zum Geschäftsjahresende – oftmals nicht in der Lage sind, die steuerlichen Daten zeitnah zu liefern. Der Aufwand, der auf Seiten der Dach-Spezial-Investmentfonds, den Anlegern und nicht zuletzt der Finanzverwaltung durch die ständigen Korrekturen (Kapitalertragsteueranmeldungen, Ausschüttungszusammensetzungen, Feststellungserklärungen) im Nachgang entsteht, ist u.E. unbillig.

Alternativ wäre es aus unserer Sicht möglich, in Anlehnung der bisherigen Rz. 203 des Anwendungsschreibens vom 18.08.2009, für Ziel-Spezial-Investmentfonds bei nicht rechtzeitigem Vorliegen der steuerlichen Daten auf die Vorjahreswerte abzustellen bzw. geeignete Schätzwerte anzusetzen und die Differenz im Deltaverfahren nach Vorlage der steuerlichen Daten als zugeflossen zu betrachten.

Nach Rz. 38.13

Wir regen an, eine neue Rz. 38.13a einzufügen:

„Weichen die im Folgejahr tatsächlich abgeflossenen Werbungskosten von den periodengerecht abgegrenzten Werbungskosten, z.B. aufgrund einer Veränderung des Wechselkurses, ab, so ist der Differenzbetrag im Jahr des Abflusses zu erfassen. Eine rückwirkende Korrektur im Jahr der Abgrenzung kann insoweit unterbleiben.“

Begründung:

Vorschlag für die Aufnahme der Korrekturlogik aus dem Beispiel Rz. 38.14 in eine eigenständige Rz.



Zu Rz. 38.17

Wir regen an, folgenden Satz am Ende anzufügen:

„Eine Trennung des Mantels und Bogens durch einen Dritten ist bei dem nachfolgenden Erwerb des Mantels und / oder des Bogens am Markt durch einen Spezial-Investmentfonds jedoch nicht dem Spezial-Investmentfonds zuzurechnen, wenn keine Absprachen zwischen dem Dritten und dem Spezial-Investmentfonds im Hinblick auf die Trennung erfolgt sind.“

Begründung:

Der „Normalfall“ sollte neben dem bereits aufgenommenen Ausnahmefall ebenfalls in der Rz. aufgenommen werden.



Zu § 39 InvStG

Zu Rz. 39.21

Wir regen an, folgenden Satz am Ende anzufügen:

„Absicherungsgeschäfte, die temporär Marktpreisrisiken ganz oder teilweise wirtschaftlich eliminieren, sind ebenfalls nicht als Bestandteile von Kopplungsgeschäften anzusehen.“

Begründung:

Die wenigsten Termingeschäfte haben ein spekulatives Element. Es ist vielmehr typisch, dass Marktpreisrisiken (Aktienkurse, Währungskurse, Zinssätze) temporär mittels Termingeschäfte abgesichert werden, weil die temporäre Absicherung effektiver ist, als ein ständiger Ab- und Wiederaufbau von Positionen (z.B. Aktien) im Portfolio.

Zu § 40 InvStG

Zu Rz. 40.24, 40.25, 40.27 und 40.34

Wir regen an, jeweils nach den Rz. 40.24, 40.25, 40.27 und 40.34 folgenden Satz am Ende anzufügen:

„Eine detailliertere Aufteilung wird nicht beanstandet.“

Begründung:

Nach dem bis 2017 geltenden InvStG war eine detailliertere Aufteilung vorzunehmen, die in der Praxis von vielen KVGs sinngemäß fortgeführt wird.

Zu Rz. 40.28

Wir regen an, folgenden Satz am Ende anzufügen:

„Es wird nicht beanstandet, wenn für die Verhältnisrechnung auch negative Salden berücksichtigt werden; maßgeblich ist dann der positive Saldo der Erträge insgesamt, wobei das Ergebnis entweder positiv oder negativ sein kann.“

Begründung:

Diese Vorgehensweise würde dem bis 2017 geltenden InvStG entsprechen, wonach der Saldo aus allen Einzelbeträgen für die zweite und dritte Ebene zu ermitteln war, d.h. unabhängig davon, ob diese im Ergebnis positiv oder negativ sind.

Nach Rz. 40.28

Wir regen an, eine neue Rz. 40.28a einzufügen:

„Es wird nicht beanstandet, wenn bei Anwendung von § 40 Absatz 3 InvStG keine Durchschau auf die Ertragsarten nach § 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Absatz 2 Nummer 1 bis 3 InvStG erfolgt, sondern zur Aufteilung der Allgemeinkosten der Gesamtsaldo der laufenden Einnahmen von nach § 43 Absatz 1 InvStG steuerbefreiten Einkünften zum Gesamtsaldo der sonstigen Gewinne nach § 43 Absatz 1 InvStG sowie der Gesamtsaldo der laufenden Einnahmen der übrigen Einkünfte zum Gesamtsaldo der sonstigen Gewinne aus den übrigen Einkünften ins Verhältnis gesetzt wird. Eine Aufteilung auf die Ertragskategorien nach § 37 InvStG erfolgt in diesem Fall erst im Rahmen der Aufteilung der Allgemeinkosten nach § 40 Absatz 4 InvStG.“

Begründung:

Zum Teil wurde § 40 Abs. 3 InvStG im Rahmen der EDV-technischen Umsetzung so ausgelegt, dass unter positiven Salden der laufenden Einnahmen und sonstigen Gewinne jeweils die „Gesamtsalden“ zu verstehen sind und nicht auf darunterliegende Kontosalde oder Ertragskategorien durchzuschauen ist. Eine Durchschau lässt sich auch nicht eindeutig aus dem Gesetzeswortlaut entnehmen.



In dieser Logik erfolgt in Anwendung von § 40 Abs. 4 InvStG erst auf der darunter liegenden Ebene eine Aufteilung entsprechend der nach § 37 InvStG gegliederten Einnahmen und Gewinnen (sprich der Ertragskategorien, die sich nach der steuerlichen Wirkung beim Anleger gliedern). Die gesetzliche Regelung ist nicht eindeutig. Es wäre vor diesem Hintergrund unbillig, die technische Umsetzung, die auf Basis des nicht eindeutigen Gesetzestextes erfolgen musste, nicht anzuerkennen.

*Die Auswirkungen haben wir anhand des Zahlenbeispiels aus Rz. 40.43 des Entwurfs vom 15. Juni 2018 separat dargestellt (**Anlage 1**).*

Nach Rz. 40.30

Wir regen an, eine neue Rz. 40.30a einzufügen:

„Es wird nicht beanstandet, wenn auf der zweiten Ebene zur Ermittlung der positiven Salden der laufenden Einnahmen und der positiven Salden der sonstigen Gewinne eine Untergliederung auf Basis der jeweiligen Ertragskategorien im Sinne der Anlage 1 erfolgt.“

Begründung:

Das Abstellen auf die Ertragskategorien ermöglicht einen Gleichlauf der Ansätze auf zweiter und dritter Ebene.

Zudem wurde diese Methode von Mitgliedsgesellschaften bereits programmiert. Eine Änderung würde einen unverhältnismäßigen Aufwand nach sich ziehen.

Zu Rz. 40.33

Wir regen an, die Rz. wie folgt zu fassen:

„Dabei sind nach § 37 Satz 1 InvStG die vom Spezial-Investmentfonds ermittelten Einkünfte nach den steuerlichen Wirkungen beim Anleger zu gliedern. Entsprechend hat der Spezial-Investmentfonds nur solche Ertragsarten zusammenzufassen, bei denen sich keine unterschiedlichen steuerlichen Auswirkungen auf der Anlegerebene ergeben (Einkünftekategorien i. S. d. § 37 InvStG). Entsprechend kann der Spezial-Investmentfonds solche Ertragsarten zusammenzufassen, bei denen sich keine unterschiedlichen steuerlichen Auswirkungen auf der Anlegerebene ergeben (Einkünftekategorien i. S. d. § 37 InvStG) (vgl. Rz. 37.4).“

Begründung:

Im Rahmen der EDV-technischen Umsetzung wurden die Regelungen zur Werbungskostenaufteilung von einigen KVGs so ausgelegt, dass für sämtliche Spezial-Investmentfonds eine möglichst detaillierte Aufgliederung der Einkünftekategorien einheitlich und damit verbunden auch der Werbungskosten erfolgt. Daher wird auf Ebene des Spezial-Investmentfonds nicht auf die unterschiedlichen steuerlichen Auswirkungen auf der Anlegerebene abgestellt, die den KVGs im Übrigen auch nicht abschließend bekannt sein können. Zudem gibt es in der Praxis eine große Anzahl von Spezial-Investmentfonds mit Anlegern, bei denen die steuerlichen Auswirkungen unterschiedlich sind.

Zu Rz. 40.34

Wir regen an, die Rz. wie folgt zu fassen:

„Sofern beim Anleger nach den Regelungen der §§ 42 bis 47 InvStG Unterkategorien zu bilden sind (z. B. steuerpflichtige ausländische Zinserträge mit effektiver, fiktiver Quellensteueranrechnung) sind diese ebenfalls für die Zwecke der Aufteilung der Allgemeinkosten auf der 3. Ebene als gesonderte Ertragsarten zu berücksichtigen. **Es wird nicht beanstandet, wenn die Unterkategorien unabhängig vom Anleger grundsätzlich gebildet werden.** Zur Bestimmung der Kategorien im Einzelnen wird auf die weitergehenden Ausführungen in Tz. 37 verwiesen.“

Begründung:

Klarstellung.

Zu Rz. 40.41 und 40.42:

Wir regen an, die Randziffern wie folgt zu formulieren:

"Unabhängig von der Steuerpflicht inländischer Beteiligungseinnahmen nach den Vorschriften der §§ 6 und 7 InvStG oder dem Wegfall der Körperschaftsteuerpflicht bei der Ausübung der Transparenzoption nach § 30 InvStG erfolgt die Zuordnung der Allgemeinkosten nach den Grundsätzen des § 40 InvStG. Für die Zuordnung der Gemeinkosten nach § 40 InvStG gelten bei Ausübung der Transparenzoption die dem Anleger unmittelbar zugerechneten **inländischen** Beteiligungseinnahmen **nicht** als laufende inländische Dividendenerträge des Investmentfonds. **Für Geschäftsjahre von Investmentfonds, die vor dem 1. Januar 2022 enden, wird es nicht beanstandet, wenn bei ausgeübter Transparenzoption die inländischen Beteiligungseinnahmen für die Zwecke des § 40 InvStG als laufende inländische Dividendenerträge des Spezial-Investmentfonds angesetzt werden. Rückwirkende Korrekturen der Werbungkostenaufteilung sind nicht vorzunehmen.**

Auch beim Entfallen der Steuerpflicht für die inländischen Immobilienerträge eines Spezial-Investmentfonds nach § 33 InvStG erfolgt die Zuordnung der Allgemeinkosten nach den Grundsätzen des § 40 InvStG. **Die Sätze 2 bis 4 der Rz. 40.41 gelten entsprechend."**

Begründung:

Da die inländischen Beteiligungseinnahmen bei ausgeübter Transparenzoption steuerlich den Anlegern zugerechnet werden, sollten sie konsequenterweise auf der Fondsebene nicht für Zwecke der Werbungkostenaufteilung relevant sein. Entsprechendes gilt im Falle der ausgeübten Immobilien-Transparenzoption. Da in der Praxis aber teils auch anders verfahren wird, was u.E. ebenfalls vertretbar ist, sollte eine einheitliche Lösung nur mit Wirkung für die Zukunft vorgeschrieben werden und den Anbietern, die bislang die andere Variante umgesetzt haben, genügend Vorlaufzeit für eine Umstellung geben. Außerdem sollte eine einheitliche Lösung nur so umzusetzen sein, dass jedenfalls kein Korrekturbedarf für die Vergangenheit entsteht.



Zu Rz. 40.49

Wir regen an, die Rz. wie folgt zu fassen:

„Für Geschäftsjahre eines Investmentfonds, die vor dem 01. Januar **2022** enden, wird es nicht beanstandet, wenn eine von diesem Schreiben abweichende, aber in sich folgerichtig umgesetzte und nicht willkürliche Aufteilung der Werbungskosten vorgenommen wurde.“

Begründung:

Eine Anpassung an der Verteilung der Werbungskosten hat weitreichende Auswirkungen auf die eingesetzte EDV. Regelmäßig müssen diese Änderungen zunächst von den Software Anbietern in den Programmen grundsätzlich programmiert werden, ehe eine Implementierung bei den KVGs erfolgen kann. Daher bitten wir bei solchen für die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen wesentlichen Änderungen um eine deutlich größere Vorlaufzeit. Nur so wird es ermöglicht, diese wesentlichen Änderungen vollständig und sachgerecht umzusetzen.

Die derzeitige Frist würde zusätzlich dazu führen, dass die Änderungen – welche derzeit lediglich als Entwurf vorliegen – bereits rückwirkend für Geschäftsjahre, die nach dem 30. Juni 2019 begonnen haben (der Großteil der Spezial-Investmentfonds in Deutschland), gelten. Dies ist in der Praxis nicht umsetzbar. Wir bitten daher, die Übergangsfrist deutlich zu verlängern.

Zu § 48 InvStG

Zu Rz. 48.3

Wir regen an, die Rz. wie folgt zu fassen:

„Der Spezial-Investmentfonds hat die „Fonds-Gewinne“ nach § 48 Absatz 1 Satz 1 InvStG bei jeder Bewertung seines Vermögens pro Spezial-Investmentanteil zu ermitteln. **Dabei gibt es keine für alle Anleger einheitlichen „Fonds-Gewinne“, vielmehr sind anlegerindividuelle „Fonds-Gewinne“ zu ermitteln.** Eine Bewertung erfolgt zu jedem Stichtag zu dem der (Nettoinventar-)Wert je Spezial-Investmentanteil verpflichtend (z. B. nach aufsichtsrechtlichen Vorgaben) oder freiwillig bestimmt wird. Darüber hinaus hat der Spezial-Investmentfonds die „Fonds-Gewinne“ zu den Bilanzstichtagen der Anleger sowie bei Veräußerung (§ 2 Absatz 13 InvStG, vgl. Rz. 2.50) von Spezial-Investmentanteilen zu ermitteln. Denn zu diesen Stichtagen sind die „Fonds-Gewinne“ nach § 51 Absatz 1 InvStG gesondert und einheitlich festzustellen, so dass sich eine originäre investmentsteuerrechtliche Ermittlungspflicht ergibt. Dies erfordert auch, dass es ggf. zu einer außerplanmäßigen Ermittlung des Werts des Spezial-Investmentanteils zu diesem Stichtag kommt. Hierbei sind die aktuellen Verkehrswerte der Vermögensgegenstände sowie der Wert der Schulden des Spezial-Investmentfonds zu Grunde zu legen. Bei illiquiden Vermögensgegenständen (z. B. Immobilien) kann auf den zum letzten Bewertungsstichtag ermittelten Verkehrswert (vgl. auch § 251 Absatz 1 KAGB) zurückgegriffen werden.“

Begründung:

Klarstellung.

In Rz. 48.15 und Rz. 51.8 wird zutreffend ausgeführt, dass die Fonds-Gewinne anlegerindividuell ermittelt und festgestellt werden. Es sollte daher in Rz. 48.3 nicht der Eindruck erweckt werden, dass zunächst die Fonds-Gewinne bezogen auf den gesamten Fonds ermittelt werden.

Damit wird auch das BMF-Schreiben vom 28.8.2018 zutreffend fortgeführt:

„II. Ermittlung des Fonds-Aktiengewinns nach § 48 InvStG 2018

1. Berechnungsmethode

Es gibt keinen für alle Anleger einheitlichen Fonds-Aktiengewinn, vielmehr sind anlegerindividuelle Fonds-Aktiengewinne zu ermitteln. ...“

Zu Rz. 48.12

Wir regen an, Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Der Zeitrahmen für die Die Ermittlung und Bekanntmachung der „Fonds-Gewinne“ ist an die aufsichtsrechtlichen Fristen (vgl. § 279 Absätze 1 und 2 KAGB) angeknüpft. hat spätestens im Zeitpunkt der Abgabe der entsprechenden Feststellungserklärungen zu erfolgen.“

Begründung:

Da die bloße Bekanntmachung der anlegerindividuellen „Fonds-Gewinne“ keine Bindungswirkung für Zwecke der Anlegerbesteuerung entfaltet (vgl. Rz. 48.11), ist eine Ermittlung und Bekanntmachung der Fonds-Gewinne zeitgleich mit jeder Bewertung des Vermögens nicht sachgerecht. Nach dem Wortlaut des § 48 Abs. 1 InvStG gibt es auch keine dementsprechende zeitliche Vorgabe.

Insbesondere in den Fällen, in denen Dach-Spezial-Investmentfonds Anteile an Ziel-Spezial-Investmentfonds, die in (ausländische) Immobilien (direkt und indirekt) investieren, zurückgeben und deshalb nach § 36 Abs. 4 Satz 2 InvStG in der Fassung des „JStG 2019“ die ausschüttungsgleichen Erträge des Ziel-Spezial-Investmentfonds als zugeflossen gelten, ist davon auszugehen, dass regelmäßig die Fonds-Gewinne des Ziel-Spezial-Investmentfonds nicht zeitnah um die Komponenten bereinigt sein werden, die für die Fonds-Gewinne des Ziel-Spezial-Investmentfonds relevant sind und in die Fonds-Gewinne des Dach-Spezial-Investmentfonds eingehen. Zur Gesamtproblematik verweisen wir auf unsere Eingabe vom 25.11.2019 sowie unsere Ausführungen zu Rz. 36.38 ff.

Eine verpflichtende Bekanntmachung von Fonds-Gewinnen eines Dach-Spezial-Investmentfonds im Zeitpunkt der Bewertung seines Vermögens würde faktisch dazu führen, dass unrichtige Fonds-Gewinne bekannt gemacht und anschließend wieder korrigiert werden.

Zu Rz. 48.44 – Tippfehler am Ende des vorletzten Absatzes

Vor Rz. 48.46

Wir regen an, vor Rz. 48.46 eine neue Zwischenüberschrift einzufügen:

„gg. Spezial-Investmentfonds mit nur einem Anleger“

Begründung:

U.E. sind die Regelungen in den Rz. 48.46 und 48.47 losgelöst von „ff. Übergangsregelung des Doppelbuchst. dd: Vereinfachungsregelungen zur Ermittlung der anteilsbezogenen „Fonds-Gewinne““ zu sehen.

Zu Rz. 48.58

Wir regen an, die Rz. wie folgt anzupassen:

„Eine entsprechende Korrektur der „Fonds-Gewinne“ ist bei **einer vollständigen oder einer teilweisen** Veräußerung (~~eines Teils~~) der Spezial-Investmentanteile (§ 2 Absatz 13 InvStG) zur Vermeidung einer „doppelten Begünstigung“ (Begünstigung der zuzurechnenden ausschüttungsgleichen Erträge sowie des Veräußerungsgewinns) auf den Veräußerungszeitpunkt notwendig. In diesem Zeitpunkt sind in die „Fonds-Gewinne“ eingegangene und noch nicht den Anlegern als laufende Spezial-Investmenterträge zugerechnete ausschüttungsgleiche Erträge auszuscheiden, soweit (~~ein Teil der~~) **die** Spezial-Investmentanteile **vor dem Geschäftsjahresende** veräußert wurden.“

Begründung:

Klarstellung.

Zu Rz. 48.62 – Tippfehler im ersten Satz

Zu Rz. 48.79

Wir regen an, das Beispiel wie folgt zu lösen (Tabellen auf Seite 122):

03.03.02	Anleger A absolut	Teilfrei- stellungssatz	Fonds-Teilfrei- stellungsgewinn
<i>Einstiegs-Fonds- Teilfreistellungsgewinn</i>	----	---	0,00 €
<i>Realisierte Wertsteigerung Immobilienfonds</i>	25,00 € (50,00 € x 1/2)	60 %	15,00 €
<i>Erträge aus Aktienfonds</i>	0,50€ (1,00€*1/2)	60 %	0,30 €
<i>Unrealisierte Wertsteigerung Aktienfonds</i>	(weggefallen wegen Realisation)	60 %	0,00 €
<i>Realisierte Wertsteigerung Aktienfonds</i>	14,50 € (29,00 € ½)	60 %	8,70 €
Fonds-Teilfreistellungsgewinn			24,00 €

Auswirkung auf den Fonds-Teilfreistellungsgewinn der B-GmbH:

03.03.02	Anleger A absolut	Teilfrei- stellungssatz	Fonds-Teilfrei- stellungsgewinn
<i>Einstiegs-Fonds- Teilfreistellungsgewinn</i>	----	---	0,00 €
<i>Realisierte Wertsteigerung Immobilienfonds</i>	25,00 € (50,00 € x 1/2)	60 %	15,00 €
<i>Erträge aus Aktienfonds</i>	0,50€ (1,00€*1/2)	80 %	0,40 €
<i>Unrealisierte Wertsteigerung Aktienfonds</i>	(weggefallen wegen Realisation)	80 %	0,00 €
<i>Realisierte Wertsteigerung Aktienfonds</i>	14,50 € (29,00 € ½)	80 %	11,60
Fonds-Teilfreistellungsgewinn			27,00€

Begründung:

Der Spezial-Investmentfonds S hat ein am 31. März endendes Geschäftsjahr (Rz. 48.75). Am 2. Januar 02 wird ihm infolge seiner gehaltenen Anteile am Aktienfonds D eine Vorabpauschale i.H.v. 1€ zuge-



rechnet (Rz. 48.78). Die Ausschüttung der Liquidität i.H. der Vorabpauschale erfolgt am 23. Juni 02 (Rz. 48.78).

Damit ist die Vorabpauschale als Ertrag aus Aktienfonds mit entsprechender Teilfreistellung am 3. März 02 noch enthalten. Die Lösung des Beispiels ist entsprechend anzupassen. Alternativ sind die Datumsangaben anzupassen.

Zu Rz 48.57

Wir regen an Satz 3 wegen der Neuregelung durch das „JStG 2019“ zu streichen.

Nach Rz. 48.79

Wir regen an, eine neue Rz. 48.80 zum Thema „Aktiengewinn bei Verschmelzung“ anzufügen:

„Fonds-Gewinne bei Verschmelzung von Spezial-Investmentfonds

Für die Ermittlung der Fonds-Gewinne kann der Spezial-Investmentfonds im Fall einer Verschmelzung eine der beiden nachfolgenden Berechnungslogiken anwenden:

- **Die realisierten und unrealisierten Fonds-Gewinne des übertragenden Spezial-Investmentfonds gehen auf den aufnehmenden Spezial-Investmentfonds über. Damit es zu keiner Veränderung der Fonds-Gewinne beim aufnehmenden Spezial-Investmentfonds kommt, ist ein Ausgleichsposten auf Ebene des aufnehmenden Spezial-Investmentfonds zu bilden. Den Anlegern des übertragenden Spezial-Investmentfonds werden die Fonds-Gewinne zum Verschmelzungstichtag mitgeteilt. Die Einstiegs-Fonds-Gewinne für die Anteile am aufnehmenden Spezial-Investmentfonds starten mit 0. Im Fall der Rückgabe sind die auf Ebene der Anleger anzusetzenden Anleger-Gewinne für die Zeit vom 01.01.2018 bis zur Verschmelzung sowie für die Zeit danach bis zur tatsächlichen Rückgabe zwei geteilt zu ermitteln.**
- **Bei Verschmelzungen von Spezial-Investmentfonds, die nach dem 31.12.2017 vollzogen werden, hat der aufnehmende Spezial-Investmentfonds keine Fonds-Gewinn-Korrekturposten zu bilden. Dies gilt sowohl für die Ausgabe der neuen Anteile am aufnehmenden Spezial-Investmentfonds an die Anleger des übertragenden Spezial-Investmentfonds als auch für die aus dem übertragenden Spezial-Investmentfonds übernommenen Fonds-Gewinn relevanten Werte. Folglich sind den Anlegern des übertragenden Spezial-Investmentfonds auch kein „Ausstiegs-Fonds-Gewinne“ für die untergehenden Anteile am übertragenden Spezial-Investmentfonds zu bescheinigen. Die vollständige Fonds-Gewinn-Historie des übertragenden Spezial-Investmentfonds geht am Tag der Verschmelzung in die jeweiligen Gesamt-Fonds-Gewinne des aufnehmenden Spezial-Investmentfonds mit ein. Im Falle der Verschmelzung von Spezial-Investmentfonds mit mehreren Anlegern erfolgt die Zuordnung der bis zum Verschmelzungstichtag relevanten Fonds-Gewinn-Komponenten des übertragenden als auch des aufnehmenden Spezial-Investmentfonds gemäß der gesetzlichen Systematik anlegerbezogen.“**



Begründung:

Die KVGs haben, um den gesetzlichen Anforderungen für die Ermittlung der Fonds-Gewinn gerecht zu werden und mangels weiterer Erläuterungen, jeweils eine der beiden oben beschriebenen Verfahren für die Übernahme der Fonds-Gewinne des übertragenden Spezial-Investmentfonds beim übernehmenden Spezial-Investmentfonds in ihren Buchhaltungssystem implementiert. Wir bitten um Bestätigung, dass beide Verfahren durch die KVGs weiter angewendet werden können.

Zu § 49

Zu Rz. 49.10

Wir regen an, die Verweisfehler in der Rz. zu bereinigen:

„Die Ermittlung erfolgt ausgehend vom Fonds-Aktiengewinn (§ 48 Absatz 3 und 4 InvStG), vom Fonds-Abkommensgewinn (§ 48 Absatz 5 InvStG) und vom Fonds-Teilfrestellungsgewinn (§ 48 Absatz 6 InvStG) in mehreren Rechenschritten. Unabhängig von der Ermittlungsmethode der Fonds-Gewinne durch den Spezial-Investmentfonds nach

- a) unveränderbaren absoluten Fonds-Gewinnen (Rzn. 48.40~~18~~ ff.) oder
- b) unveränderbaren anteilsbezogenen Fonds-Gewinnen (Rzn. 48.30 ff.)

erfolgt die Ermittlung der besitzzeitanteiligen Anleger-Gewinne immer nach der gleichen Systematik. Ab 1. Januar 2020 erfolgt die Ermittlung und Bekanntgabe der Fonds-Gewinne durch den Spezial-Investmentfonds ausschließlich nach unveränderbaren absoluten Fonds-Gewinnen (Rz. 48.30~~18~~).“

Begründung:

Redaktionelle Anpassungen.

Zu Rz. 49.25

Wir regen an, den Vorzeichenfehler im Beispiel (A, vorletzte Zeile) zu bereinigen und unter Bewertung zum 31.12.01 „b) Anleger-Aktiengewinnberechnung:“ durch „b) Anleger-Gewinnberechnung“ und „negative Anleger-Aktiengewinne“ durch „negative Anleger-Gewinne“ sowie unter 31.12.02 „b) Anleger-Aktiengewinnberechnung“ durch „b) Anleger-Gewinnberechnung“ zu ersetzen:

49.25 <i>Spezial-Investmentanteile</i>				
<i>Bewertung zum 31.12.01</i>	<i>A</i>	<i>B</i>	<i>C</i>	<i>D</i>
<i>a) Bilanzansatz lt. Steuerbilanz:</i>				
- Teilwertansatz nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 Satz 2 EStG	90	80	80	70
- ./.. Anschaffungskosten	<u>100</u>	<u>100</u>	<u>100</u>	<u>100</u>
<i>Bilanzansatz unter den Anschaffungskosten:</i>	<u>./.. 10</u>	<u>./.. 20</u>	<u>./.. 20</u>	<u>./.. 30</u>
 <i>b) Anleger-Aktiengewinnberechnung:</i>				
<i>nach § 49 Absatz 2 Satz 3 InvStG ermittelte</i>				
- Anleger-Abkommensgewinne	<u>./.. 20</u>	<u>./.. 20</u>	<u>./.. 30</u>	<u>./.. 0</u>
- Anleger-Aktiengewinne	<u>+ 10</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>./.. 20</u>
 <i>negative Anleger-Aktiengewinne, soweit sie sich auf den Bilanzansatz ausgewirkt haben:</i>				
- Anleger-Abkommensgewinne	<u>./.. 10</u>	<u>./.. 20</u>	<u>./.. 20</u>	<u>./.. 0</u>
- Anleger-Aktiengewinne	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>./.. 20</u>
 <i>nach § 49 Absatz 2 InvStG anzusetzende</i>				
- Anleger-Abkommensgewinne	<u>./.. 10</u>	<u>./.. 20</u>	<u>./.. 20</u>	<u>0</u>
- Anleger-Aktiengewinne	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>./.. 20</u>



Begründung:

Der nach § 49 Abs. 2 InvStG anzusetzende Anleger-Abkommensgewinn beträgt ./ 10 (und nicht + 10). Darüber hinaus sind die angemerkten Bezeichnungen irreführend, da in den Spiegelstrichen sowohl die Anleger-Abkommensgewinne als auch die Anleger-Aktiengewinne enthalten sind.

Zu 49.9. Zuflusszeitpunkt ausschüttungsgleicher Erträge nach § 36 Absatz 4 Satz 2 InvStG

Wir regen an, die Überschrift vor Rz.49.28 wie folgt anzupassen:

„Zuflusszeitpunkt ausschüttungsgleicher Erträge nach § 36 Absatz 4 Satz 2 InvStG vor dem In-Kraft-Treten des § 36 Abs. 4 InvStG in der durch das Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften geänderten Fassung“

Begründung:

Es sollte eindeutig erkennbar sein, dass die genannten Regelungen sich auf die Rechtslage vor dem JStG 2019 beziehen. Wir bitten darüber hinaus um die Ausgestaltung von Randziffern, die die Neuregelungen durch das „JStG 2019“ berücksichtigen.

Zu den Problemen im Zusammenhang mit den Neuregelungen durch das „JStG 2019“ verweisen wir im Übrigen auf unsere Eingabe vom 25.11.2019 sowie unsere Ausführungen zu Rz. 36.38 ff.

Zu Rz. 49.33

Wir regen an, die Rz. wie folgt zu fassen:

„Es wird **bis zum In-Kraft-Treten des § 36 Abs. 4 InvStG in der durch das Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften geänderten Fassung** nicht beanstandet, wenn Anleger die steuerliche Erfassung der ausschüttungsgleichen Erträge bereits zum Zeitpunkt der Veräußerung der Spezial-Investmentanteile vornehmen. Zum Zeitpunkt der steuerlichen Erfassung der ausschüttungsgleichen Erträge beim Anleger sind die über die ausschüttungsgleichen Erträge zugerechneten Fonds-Teilfrestellungsgewinne und die Fonds-Abkommensgewinne bei der Ermittlung der Fonds-Gewinne nach § 48 InvStG des Spezial-Investmentvermögens **auf Anlegerebene** zu bereinigen.“

Begründung:

Die Neuregelungen durch das „JStG 2019“ sollten einheitlich (s.a. Rz. 52.15) bereits im BMF-Schreiben berücksichtigt werden.

Zu den Problemen im Zusammenhang mit den Neuregelungen durch das „JStG 2019“ verweisen wir auf unsere Eingabe vom 25.11.2019 sowie unsere Ausführungen zu Rz. 36.38 ff.

Zu Rz. 49.34 und 49.36

Wir regen an, die Ausführungen nochmals zu überarbeiten und stringent auszugestalten.

Darüber hinaus bitten wir, Rz. 49.36 wie folgt zu fassen:

„Bilanzierende Anleger bilden die ausschüttungsgleichen Erträge sowie die ausgeschütteten Absetzungsbeträge i. d. R. über aktive oder passive Ausgleichsposten in der Steuerbilanz ab. Die gezahlten inländischen und ausländischen Steuern, bzw. Steuererstattungen werden nicht in den Ausgleichsposten der Steuerbilanz, sondern über außerbilanzielle Einkommenskorrekturen erfasst (§ 10 KStG). **Der in der Steuerbilanz anzusetzende Ausgleichsposten entspricht daher grds. den ausschüttungsgleichen Erträgen gemäß Feststellungserklärung gemindert um die darin enthaltenen Quellensteuern. Im Rahmen der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist daher für diese Quellensteuern keine weitere Korrektur mehr durchzuführen.** Zugeflossene Substanzbeträge mindern den steuerrechtlichen Bilanzansatz der Spezial-Investmentanteile.“

Begründung:

Im ersten Satz der Rz. 49.34 werden Ausführungen zur Ermittlung des Gewinns aus der Veräußerung von Spezial-Investmentanteilen gemacht, die nicht zu einem Betriebsvermögen gehören. Die nachfolgende Tabelle enthält unter b) eine Darstellung „gemäß Steuerbilanz“. Welcher Anleger hält Anteile nicht in seinem Betriebsvermögen und erstellt eine Steuerbilanz? Sollte dieses Beispiel nach Rz. 49.37 abgebildet werden?

In Rz. 49.34 in der Tabelle unter b) „gemäß Steuerbilanz“ wird die Auflösung eines aktiven Ausgleichsposten i.H.v. ./ 16.000€ aufgeschlüsselt. Darin sollen 2.000€ gezahlte Quellensteuern enthalten sein. Nach Satz 2 in Rz. 49.36 werden die gezahlten ausländischen Steuern nicht in dem Ausgleichsposten



der Steuerbilanz erfasst. In welchem Verhältnis steht die Darstellung des Ausgleichspostens in der Tabelle mit den Aussagen in Rz. 49.36?

Zu Rz. 49.49

Wir weisen darauf hin, dass dasselbe Beispiel bereits in Rz. 48.44 enthalten ist.

Zu § 51 InvStG

Zu Rz. 51.16

Wir regen an, Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Wird innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres ~~eine Schlüsselausschüttung vorgenommen~~ **ein Beschluss über eine Ausschüttung gefasst**, hat die Abgabe der Feststellungserklärung spätestens vier Monate nach dem Tag des Ausschüttungsbeschlusses zu erfolgen.“

Begründung:

Korrektur eines Redaktionsversehens. Nach § 51 Abs. 2 InvStG sollte binnen von vier Monaten ein Beschluss über eine Ausschüttung gefasst werden.

Zu Rz. 51.18

Wir regen an, die Rz. wie folgt zu fassen:

„Im Gegensatz zu der Frist für die ~~Vornahme einer Schlüsselausschüttung i. S. d. § 36 Absatz 6 InvStG~~ **Fassung eines Beschlusses über die Ausschüttung** kann die Frist zur Abgabe der Feststellungserklärung nach § 109 Absatz 1 AO verlängert werden.“

Begründung:

Siehe Begründung zu der Rz. 51.16.

Zu Rz. 51.26

Wir regen an, Satz 2 zu streichen:

„Der Feststellungserklärung ist darüber hinaus – soweit erstellt – der aktuelle Verkaufsprospekt beizufügen. ~~Wird anstatt eines Verkaufsprospekts ein Informations-Dokument nach § 307 Absatz 1 Satz 2 KAGB oder ein entsprechendes Dokument erstellt, ist dieses mit beizufügen.~~ Hinzu kommt ein Anteilsregister, aus dem die unmittelbar und mittelbar über eine Personengesellschaft beteiligten Anleger (vgl. § 28 Absatz 2 InvStG) sowie ab dem 1. Januar 2019 auch deren Besitzzeit hervorgehen. Außerdem ist mit der Feststellungserklärung eine Überleitungsrechnung einzureichen, aus der hervorgeht, wie die Besteuerungsgrundlagen aus der handels- oder investmentrechtlichen Rechnungslegung ermittelt wurden, und Summen und Saldenlisten, aus denen sich die Zusammensetzung der Einnahmen und Werbungskosten des Spezial-Investmentfonds ergeben. Auf eine Überleitungsrechnung kann verzichtet werden, wenn die Besteuerungsgrundlagen nicht aus der handels- oder investmentrechtlichen Rechnungslegung abgeleitet wurden. In diesem Fall ist stattdessen die anlegerindividuelle investmentsteuerrechtliche Berechnung der Besteuerungsgrundlagen einzureichen.“



Begründung:

Das Informations-Dokument umfasst im Regelfall Informationen, die auch in den Anlagebedingungen der Spezial-Investmentfonds enthalten sind. Diese werden dem Finanzamt grundsätzlich bei Auflegung und Änderungen zur Verfügung gestellt. Aus unserer Sicht würde die Bereitstellung dieses Dokumentes bei jeder Feststellungserklärung den ohnehin bereits extrem hohen papierhaften Lieferumfang noch weiter erhöhen. Zudem ist davon auszugehen, dass immer wieder Duplikate bereits vorliegender Unterlagen eingereicht würden.

Anlage 1 zu Rz. 40.28a und 40.30a (Beispielrechnung zu Rz. 40.43 des BMF-Entwurfsschreibens zum InvStRefG vom 15.6.2018)

Sachverhalt	
Allgemeinkosten	100.000,00
Vermögen Abkommensquote	2.000.000,00
Gesamtvermögen	10.000.000,00
Vorjahreswerte:	
Zinsen	500.000,00
Ausl. Dividenden nicht § 8b KStG	200.000,00
Ausl. Dividenden § 8b KStG	400.000,00 --> bei WP-Fonds keine §8b Dividenden, daher wurde auf eigene Kategorie verzichtet; daher Abweichung zu Rz. 40.4
Inl. Dividenden nicht § 8b KStG mit TO	400.000,00 --> auf Zurechnungsbeträge erfolgt keine Zuordnung von Werbungskosten; daher Abweichung zu Rz. 40.43
Inl. Mieterträge	-50.000,00
Ausl. Mieterträge	400.000,00
Erträge aus Stillhalteprämien	100.000,00
VG Renten	300.000,00
VG Aktien	100.000,00
VG Ziel-Investmentfonds	-100.000,00 --> Annahme, dass es sich um Sonstige Ziel-Investmentfonds handelt (eigene Kategorien für Aktien/Misch/Immo-Fonds)
Ausl. Dividenden mit anr. QSt	100.000,00
Ausl. Dividenden mit fikt. anr. QSt	20.000,00 --> Unterscheidung nach tatsächlicher und fiktiver QSt erfolgt in einem nachgelagerten Schritt; daher Abweichung zu Rz. 40.4
Ausl. Dividenden ohne anr. QSt	80.000,00

Aufteilung der Allgemeinkosten nach § 40 Abs. 1 InvStG zwischen nach § 43 Abs. 1 InvStG steuerfreien Einkünfte und allen übrigen Einkünfte	
Abkommensquote:	20,00%
Anteilige Allgemeinkosten auf nach § 43 Abs. 1 InvStG steuerfreien Einkünften	20.000,00 --> analog BMF
Anteilige Allgemeinkosten auf übrige Einkünfte	80.000,00 --> analog BMF

Aufteilung der Allgemeinkosten innerhalb der beiden obigen Kategorien zwischen laufenden Einnahmen und sonstigen Gewinne			
Abkommensgewinn lfd:	400.000,00	100,00%	20.000,00 --> analog BMF
Abkommensgewinn a.o.:	0,00	0,00%	0,00 --> analog BMF
Sonstige lfd:	1.050.000,00	72,41%	57.931,03 --> auf dieser Ebene erfolgt keine Unterscheidung nach "darunterliegenden" positiven/negativen Salden
Sonstige a.o.:	400.000,00	27,59%	22.068,97 --> nur wenn Gesamtsaldo negativ ist, erfolgt hälftige Aufteilung; daher Abweichung zu Rz. 40.43

Zwischenebene für die Aufteilung der täglichen Steuerkenzzahlen --> Zwischenebene dient der Vereinfachung der technischen Ermittlung der täglichen Steuerkenzzahlen			
Abkommensgewinn lfd:	400.000,00	100,00%	20.000,00
Abkommensgewinn a.o.:	0,00	0,00%	0,00
Aktiengewinn lfd:	600.000,00	57,14%	33.103,45
TFST-Gewinn lfd:	0,00	0,00%	0,00
Sonstige lfd:	450.000,00	42,86%	24.827,59
Aktiengewinn a.o.:	100.000,00	25,00%	5.517,24
TFST-Gewinn a.o.:	0,00	0,00%	0,00
Sonstige a.o.:	300.000,00	75,00%	16.551,72

Zuordnung der Allgemeinkosten nach den entsprechend § 37 InvStG gegliederten Einnahmen				
DBA-steuerfreie Erträge:	400.000,00	100,00%	20.000,00 --> Betrag analog BMF, aber Unterscheidung nach mit/ohne Progression; Abweichung zu Rz. 40.43	
Real. Abkommensgewinne:	0,00	100,00%	0,00 --> analog BMF	
Dividenden Inland (ohne TO):	0,00	0,00%	0,00	
Dividenden Ausland (ohne QSt):	480.000,00	80,00%	26.482,76	
Dividenden Ausland mit QSt):	120.000,00	20,00%	6.620,69	
Real. Aktiengewinne:	100.000,00	100,00%	5.517,24	38.620,69 --> WK-Abzug erfolgt ausschließlich von Aktiengewinnen/verlusten
				--> Abweichung zu Wert Rz. 40.43: 5.425,31
Zinsen:	500.000,00	50,00%	12.413,79 --> Abweichung zu Wert Rz. 40.43:	-3.103,29
Inl. Mieterträge:	0,00	50,00%	12.413,79 --> Abweichung zu Wert Rz. 40.43:	-3.103,29
Real. Gewinne Sonstige:	400.000,00	50,00%	8.275,86 --> Abweichung zu Wert Rz.40.43:	2.390,14
Real. Gewinne Sonstige InvF:	0,00	50,00%	8.275,86 --> Abweichung zu Wert 40.43:	-1.608,86